

Anhang VI: Regelwerk für Stadien und Sicherheit

Anforderungen an Fußballstadien in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht

Teil I Allgemeines

Artikel 1 Inhalt und Zweck des Regelwerks; Überprüfung im Lizenzierungsverfahren

- (1) Das Regelwerk für Stadien und Sicherheit fasst die baulichen, infrastrukturellen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen, die auf nationaler und internationaler Ebene an Fußballstadien gestellt werden, in einem Reglement zusammen und ist Grundlage für die Überprüfung dieser Anforderungen im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens (§ 6 Nr. 2 der Lizenzierungsordnung)
- (2) Berücksichtigt sind in dem Regelwerk für Stadien und Sicherheit die folgenden Regelwerke:
 - DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (nachfolgend: „SiRL“)
 - Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
 - Richtlinien zur Spielordnung des DFL e.V. (nachfolgend: „RL z. SpOL“)
 - Stadienrelevante und fußballspezifische Vorschriften der Musterversammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend: „MVStättV“)
 - UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement Ausgabe 2010 (nachfolgend: „UEFA-Inf.-Regl.“)
 - UEFA-Sicherheitsreglement Ausgabe 2006 (nachfolgend: „UEFA-Si.-Regl.“)

Den Bestimmungen des Regelwerks für Stadien und Sicherheit ist jeweils ein Hinweis auf die entsprechende Regelung in den betreffenden Regelwerken beigelegt (Quellenreferenz). Anforderungen aus internationalen Regelwerken, die oberhalb des nationalen Anforderungsniveaus liegen, sind textlich abgesetzt.

Artikel 2 Adressaten/Verpflichtete

Adressaten der im Regelwerk für Stadien und Sicherheit zusammengefassten Anforderungen sind der Club und der Betreiber des Stadions. Gegenüber dem DFB

und/oder der DFL GmbH sowie im Rahmen europäischer Wettbewerbe gegenüber der UEFA ist ausschließlich der Club verpflichtet.

Artikel 3 Verbindlichkeit der Vorschriften; Gewährleistung der Stadionsicherheit; Verantwortlichkeit für Dritte

- (1) Die in dem Regelwerk für Stadien und Sicherheit zusammengefassten Anforderungen sind – soweit sie nicht ausdrücklich als Empfehlung gekennzeichnet sind – für Stadien, in denen Spiele der Lizenzligen oder europäische Spielwettbewerbe (UEFA) ausgetragen werden (sollen), verbindlich.
- (2) Der Club hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet und erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen in dem von ihm genutzten Stadion zu gewährleisten. Soweit der Club aus eigenem Recht keine ausreichende Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen oder zu realisieren, hat er gegenüber dem Betreiber und den Behörden auf deren Umsetzung hinzuwirken. Werden die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem DFB und/oder der DFL GmbH zu berichten.
- (3) Der Club ist gegenüber dem DFB und der DFL GmbH sowie im Rahmen europäischer Wettbewerbe gegenüber der UEFA für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.
- (4) Die öffentlich-rechtliche Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der bau- und versammlungsstättenrechtlichen Anforderungen bleibt unberührt. Der Betreiber ist zur Übertragung von Pflichten auf den Club mittels gegenseitiger vertraglicher Vereinbarung berechtigt. Die Übertragung ist nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 5 der MVStättV wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und die übertragenen Aufgaben eindeutig bezeichnet sind.

Artikel 4 Maßgeblichkeit sonstiger Vorschriften und Anordnungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des Regelwerks für Stadien und Sicherheit haben die Clubs und Stadionbetreiber den sonstigen Anforderungen zu entsprechen, die gesetzlich und verbandsrechtlich gestellt werden, insbesondere:

- die in der jeweiligen Baugenehmigung einschließlich Nebenbestimmungen und Nachträgen für die Errichtung und den Betrieb des Stadions getroffenen Bestimmungen;
- die ggf. landesspezifischen Abweichungen zur MVStättV sowie die in den einzelnen Bundesländern veröffentlichten „Technischen Baubestimmungen“ sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- die medientechnischen Kriterien gemäß § 7a LO und den Medienrichtlinien (Anhang XI zur LO).

Artikel 5 Definitionen

Ausrichter: Club, der für die Organisation eines Heimspiels zuständig ist.

Ausschmückungen: Ausschmückungen sind vorübergehend in Fußballstadien eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Fahnen, Drapierungen und Pflanzenschmuck. Für Ausschmückungen bestehen spezielle Brandschutzanforderungen.

Berechtigungsnachweise: Hierzu zählen:

- Eintrittskarten
- Arbeitskarten/-ausweise
- Durchfahrtsscheine
- Dienstaussweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben.

Betreiber: Eine Person oder Organisation, die rechtlich befugt und tatsächlich imstande ist, bestimmenden Einfluss auf den Betrieb des Stadions auszuüben. Die rechtliche Befugnis kann sich ergeben aus dem Eigentum am Stadion, aus einem Vertrag mit dem Eigentümer oder mit einem berechtigten Dritten in Form eines Miet-, Pacht-, Nießbrauch- oder sonstigen Nutzungsvertragsverhältnisses.

Club: Bezeichnet die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

Ersatzstromversorgung: Ersatzstromversorgung im Sinne dieses Handbuchs übernimmt bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der Flutlichtanlage und der medientechnischen Bereiche.

Fußballstadien: Fußballstadien sind bauliche Anlagen und als solche Versammlungsstätten, wenn sie für mehr als 5.000 Zuschauer genehmigt sind. Die zulässige Anzahl der Besucherplätze ergibt sich aus den behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen.

Gefährdete Personen: Gefährdete Personen sind Personen, die gegen gewaltsame Angriffe zu schützen sind. Für diese Personen sind gesicherte Räume und Aufenthaltsbereiche und gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen bereitzustellen.

Innenbereich: Der Innenbereich ist die von Tribünen umgebene Fläche.

Lautsprechanlage: Die Lautsprechanlage ist ein elektronisches akustisches System, über das Mitteilungen an alle Zuschauer deutlich verständlich und ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können. Die Lautsprechanlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben.

Mannschaftskabine: Für jede Mannschaft ist eine Mannschaftskabine vorzusehen; diese besteht mindestens aus einer Umkleidekabine, Einzelduschen sowie Sitztoiletten.

Offizielle: Offizielle sind Aktive (Spieler, Clubverantwortliche, Schiedsrichter etc.) und Delegierte von Clubs bzw. Verbänden.

Sicherheitsbeleuchtung: Die Stadionanlage muss über eine Sicherheitsbeleuchtung verfügen, die so beschaffen ist, dass sich Zuschauer, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

Sicherheitsstromversorgung: Die Sicherheitsstromversorgung übernimmt bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen.

Stadien: Stadien sind Versammlungsstätten mit Tribünen für Zuschauer und mit Sportflächen.

Tribünen: Tribünen sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen (Stufenreihen) für Zuschauer. Mobile oder provisorische Tribünen sind bauliche Anlagen, die dazu bestimmt sind, vorübergehend aufgebaut zu werden. Sie unterliegen den Vorschriften für Tribünen nach der Versammlungsstättenverordnung, auch wenn sie über ein Prüfbuch mit Ausführungsgenehmigung als „fliegender Bau“ verfügen.

Versammlungsräume: Dies sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Versammlungsräume innerhalb eines Fußballstadions unterliegen den Anforderungen der gültigen Versammlungsstättenverordnung des jeweiligen Landes.

Videoüberwachungssystem: Videoüberwachungssysteme sind fest installierte Kameras mit Schwenk- und Neigefunktion für die Überwachung der Zuschauer sowie von Zufahrtswegen, Stadioneingängen und Zuschauerbereichen sowie sonstiger sicherheitsrelevanter Bereiche innerhalb des Stadions.

Zuschauerbereiche: Zuschauerbereiche sind die für Zuschauer zugänglichen Flächen in einem Stadion; Zuschauerbereiche auf Tribünen werden in mindestens vier Sektoren und diese wiederum in Blöcke unterteilt.

Teil II

Bauliche, infrastrukturelle Anforderungen

Abschnitt 1 Genehmigungen, Planunterlagen, Kapazitäten

Artikel 6 Genehmigung, Bauvorlagen

- (1) Der Betrieb eines Stadions ist nur zulässig, wenn dessen Errichtung, mögliche nachträgliche Änderungen und die Durchführung von Fußballspielen auf Grundlage einer behördlichen Genehmigung (Baugenehmigung) erfolgt. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt auf Grundlage der im jeweiligen Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen, insbesondere der Landesbauordnung, der Versammlungsstättenverordnung und der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung).
- (2) Für neu zu errichtende Stadien und bei genehmigungsbedürftigen Änderungen ist mit dem Bauantrag und den Bauvorlagen gemäß den im jeweiligen Bundesland gültigen Rechtsgrundlagen ein Brandschutzkonzept vorzulegen, in dem insbesondere
 - die maximal zulässige Zahl der Zuschauer (Besucher),
 - die Anordnung und Bemessung der Rettungswege und
 - die zur Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen erforderlichen baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen dargestellt sind.
- (3) Zu den vorlagepflichtigen Unterlagen zählen darüber hinaus:
 - besondere Pläne, Beschreibungen und Nachweise für technische Einrichtungen
 - Standsicherheitsnachweise auch für dynamische Belastungen
 - ein Außenanlagenplan sowie ein Bestuhlungs- und Rettungswegeplan
 - ein Sicherheitskonzept

(Quellen: §§ 3, 17 SiRL, §§ 43, 44 MVStättV)

Artikel 7 Planunterlagen

- (1) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.
- (2) Eine Ausfertigung des genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplans ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.
- (3) Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Stadion ist mit allen seinen Einrichtungen, Toren, Zu- und Abgängen, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswegen, Beschilderungen in seinen wesentlichen Zügen im Außenanlagenplan festzuhalten. Der Verlauf der

Rettungswege im Freien, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind in einem besonderen Außenanlagenplan darzustellen.

- (5) Der Außenanlagenplan ist an Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst, den Betreiber und den Club zu verteilen. Die Planunterlagen müssen in der Einsatzzentrale des Stadions vorliegen. Die Pläne sind darüber hinaus dem DFB in DIN-A2- bis DIN-A4-Größe zur Verfügung zu stellen. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes sowie des Ordnungsdienstes sind auf Anforderungen verkleinerte Unterlagen (bis zur Größe DIN A5) zur Verfügung zu stellen.

(Quellen: § 8, 27 SiRL; § 32, 42, 44 MVStättV)

Artikel 8 Kapazitäten

Das Fassungsvermögen der Stadien der Bundesliga und 2. Bundesliga muss mindestens 15.000 Zuschauer betragen, wobei in der Bundesliga mindestens 8.000 Sitzplätze vorhanden sein müssen. In der 2. Bundesliga sollen mindestens 4.500 Sitzplätze und müssen mindestens 3.000 Sitzplätze vorhanden sein. Sämtliche Tribünenbereiche müssen einschließlich des Hauptumlaufbereichs gedeckt sein. Für die Gästefans sind 10 % der Gesamtkapazität (Sitz- und Stehplätze), mindestens 1.500 Besucherplätze, davon bei Bedarf in der 2. Bundesliga mindestens 450, in der Bundesliga mindestens 800 Sitzplätze, vorzusehen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Für UEFA-Wettbewerbe müssen die folgenden Kapazitätsanforderungen erfüllt werden, wobei

- *für die erste und zweite Qualifikationsrunde der Champions League und der Europa League ein Stadion der Kategorie 2,*
- *für die dritte Qualifikationsrunde der Champions League sowie die dritte Qualifikationsrunde und die Entscheidungsspiele der Europa League ein Stadion der Kategorie 3, und*
- *für die Entscheidungsspiele der Champions League bis und mit Halbfinale sowie für die Gruppenphase der Europa League bis und mit Halbfinale ein Stadion der Kategorie 4 zur Verfügung stehen muss:*

<i>Stadionkapazität</i>	
<i>Stadionkategorie</i>	<i>Anforderungen</i>
<i>1</i>	<i>Das Stadion muss mindestens 200 Zuschauer fassen.</i>
<i>2</i>	<i>Das Stadion muss mindestens 1500 Zuschauer fassen</i>
<i>3</i>	<i>Das Stadion muss mindestens 4500 Zuschauer fassen</i>
<i>4</i>	<i>Das Stadion muss mindestens 8000 Zuschauer fassen</i>

Mindestens 5 % der Gesamtkapazität des Stadions müssen den Anhängern der Gastmannschaft in einem getrennten Sektor vorbehalten sein.

Die Verwendung von provisorischen Tribünen ist untersagt.

Zudem müssen die Tribünen die folgenden Anforderungen erfüllen:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Anforderungen</i>
<i>1</i>	<i>Es sind Stehplätze erlaubt.</i>
<i>2</i>	<i>Es sind ausschließlich Sitzplätze erlaubt.</i>
<i>3</i>	<i>Stehplatzbereiche müssen geschlossen bleiben (Sitzbänke jeglicher Art sind nicht zulässig und fallen in die Kategorie Stehplätze).</i>
<i>4</i>	

Das Stadion muss über die folgende Mindestanzahl an VIP-Sitzplätzen sowie einen einzigen exklusiven Hospitality-Bereich der angegebenen Mindestgröße verfügen, der sich so nahe wie möglich an den VIP-Sitzplätzen befinden muss.

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Mindestanzahl VIP-Sitzplätze</i>	<i>Mindestanzahl VIP-Sitzplätze für die Gastmannschaft</i>	<i>Exklusiver Hospitality-Bereich</i>
<i>1</i>	<i>50</i>	<i>10</i>	
<i>2</i>	<i>100</i>	<i>220</i>	
<i>3</i>	<i>250</i>	<i>50</i>	
	<i>500</i>	<i>100</i>	<i>400 m²</i>

Die VIP-Sitzplätze müssen überdacht sein und sich auf der Haupttribüne zwischen den beiden Strafräumen, jedoch möglichst auf der Höhe der Mittellinie, befinden.

(Quellen: Anlage 1 SiRL, ; Art.16, 23, 33, 34, 46 48, 61, 63, 77, 80 UEFA Inf.-Regl.)

Abschnitt 2 Allgemeine bauliche Anforderungen

Artikel 9 Bauteile, Baustoffe, Materialanforderungen

- (1) Die Anforderungen an Bauteile, Baustoffe und sonstige Materialien sind in der jeweiligen Landesbauordnung und den auf Grundlage der Landesbauordnung erlassenen Vorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung) festgelegt. Der Bauherr hat die zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Bestimmungen und die zusätzlich im Baugenehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen) einschließlich der in Bezug genommenen Brandschutzkonzepte hinsichtlich der standsicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Anforderungen an tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile sowie Baustoffe umzusetzen. Satz 1 gilt entsprechend für nachträgliche bauliche Änderungen des Stadions.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Errichtung oder der Änderung des Stadions geltenden, eingeführten Technischen Baubestimmungen (u.a. DIN 4102) sowie die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
- (3) Artikel 6 Absatz 2 zur nachträglichen baulichen und sicherheitstechnischen Anpassung von Stadien bleibt unberührt.

(Quellen: § 9 SiRL; § 1, 3, 4, 5 MVStättV)

Artikel 10 Mobile Einrichtungen/Gegenstände

- (1) In allen für Zuschauer zugänglichen Bereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können.
- (2) Mobile Sachen im Stadion, wie Papierkörbe, technische Installationen oder Feuerlöscher, sind so zu befestigen oder zu sichern, dass sie durch Zuschauer nicht als Wurfgeschosse verwendet werden können.

(Quelle: § 9 SiRL)

Artikel 11 Ausschmückungen

- (1) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (2) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden oder Decken angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

(Quelle: § 33 MVStättV)

Abschnitt 3 Rettungswege

Artikel 12 Äußere Rettungswege

- (1) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge des Stadions unmittelbar erreichbar sein.
- (2) In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) ist ein außerhalb des Stadions liegender und durch Halteverbote freizuhaltender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen. Der äußere Rettungsweg sollte zweispurig angelegt und befahrbar sein.
- (3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein. Die Zufahrt soll im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.

Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

- (4) Die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (vgl. DIN 14090) sind in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beachten.

Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

- (5) Der Verlauf der Rettungswege im Freien, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind in einem besonderen Außenanlagenplan darzustellen (vgl. Artikel 7).

(Quellen: §§ 8, 25 SiRL; §§ 30, 31 MVStättV)

Artikel 13 Innere Rettungswege

- (1) Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Stadien gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.
- (2) Stadien müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben; dies gilt für Blöcke in den Tribünen entsprechend. Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppen auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind.
- (3) Rettungswege dürfen über Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, soweit mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist.
- (4) Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass die Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. sog. „tote Ecken“) gehindert sind, ihren Platz in Richtung eines Ausgangs zu verlassen.
- (5) Stadien müssen für Geschosse mit jeweils mehr als 800 Besucherplätzen nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege haben.
- (6) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume innerhalb des Stadions mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst

weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.

- (7) Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Stufengänge müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenen Flächen deutlich abheben (vgl. DIN 4844 Teil 1 Sicherheitskennzeichnung)
- (8) Rettungswegelängen in Stadien, deren Dach über dem Spielfeld geschlossen werden kann, sind begrenzt. Die Entfernung von jedem Zuschauerplatz oder der Tribüne bis zum nächsten Ausgang aus einem Versammlungsraum innerhalb eines Stadions darf nicht länger als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe eines Versammlungsraums ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden.
- (9) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.
- (10) Die Entfernungen von Rettungswegen werden in der Lauflinie gemessen.
- (11) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen zulässigen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss 1,20 m betragen. Dabei muss die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei
 1. Stadien, deren Dach über dem Spielfeld nicht geschlossen werden kann, 1,20 m je 600 Personen,
 2. in anderen geschlossenen Bereichen (Versammlungsräumen) des Stadions 1,20 m je 200 Personen.

Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.
- (12) Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Breitere Treppen sind nur zulässig, wenn sie durch Handläufe im Abstand von mindestens 2,40 m unterteilt werden.
- (13) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Zuschauerverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.
- (14) Alle Rettungswege müssen ständig frei gehalten werden (vgl. Artikel 66).

(Quellen: § 7, 8, 9, 25 SiRL; § 6, 7, 8 MVStättV; Art. 17 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 14 Tore, Rettungstore und Türen

- (1) Alle Tore in der äußeren Umfriedung müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können.
- (2) Für die Tore in der äußeren Umfriedung ist eine sog. „Feuerwehrschießung“ vorzusehen (z.B. Doppelschließzylinder). Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb des Stadions sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.
- (3) Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Zuschauern (wie z.B. Drehkreuze) sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können oder wenn in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslastore vorhanden sind.
- (4) Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, sind in den Abschränkungen zum Spielfeld Rettungstore einzubauen. Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten.
- (5) Die Rettungstore in der Abschränkung zum Spielfeld müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfeld zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Der Weg zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.
- (6) Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 m breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gekennzeichnet (DIN 4844 Teil 1, Ziffer 4.55) sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.
- (7) Die Rettungstore dürfen nur manuell vom Innenbereich oder von zentraler Stelle aus zu öffnen sein. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.
- (8) Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthaltes von Personen im Stadion müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

- (9) Schiebetüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig, dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen. Pendeltüren müssen in Rettungswegen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.
- (10) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken (z.B. Feststellanlagen); sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Alle öffentlichen Durch- und Ausgänge in den Zuschauerbereichen, alle von den Zuschauersektoren in den Spielfeldbereich führenden Tore und alle aus dem Stadion führenden Ausgangstüren und -tore müssen mit leuchtender Farbe gekennzeichnet sein.

(Quellen: § 5, 7, 9 SiRL; § 9 MVStättV; Art. 17 UEFA Inf.-Regl.)

Abschnitt 4 Technische Einrichtungen

Artikel 15 Sicherheitsstromversorgung, elektrische Anlagen, Blitzschutz

- (1) Stadien müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der
1. Sicherheitsbeleuchtung; Flutlichtanlage, soweit sie als Sicherheitsbeleuchtung dient,
 2. automatischen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,
 3. Rauchabzugsanlagen,
 4. Brandmeldeanlagen,
 5. Alarmierungsanlagen, Lautsprecheranlage,
 6. Brandfallsteuerung der Aufzüge.
- (2) Bei jeder Flutlichtanlage sind genügend Ersatzsicherungen bereit zu halten, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist (bzw. vergleichbare technische Absicherungen vorzuhalten).
- (3) In Stadien sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen, wie Installationsschächte und -kanäle oder

Abschottungen, zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten.

- (4) Elektrische Schaltanlagen dürfen für Zuschauer nicht zugänglich sein.
- (5) Stadien müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

(Quellen: § 14 MVStättV; § 1 (5) Nr. 3 RL z. SpOL)

Artikel 16 Beleuchtung, Flutlichtanlage

- (1) Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:
 - Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung sowie die Kassen und Stauräume vor den Zugängen, die Parkplätze und die Wege zum Stadion außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
 - Wege und Umgriff zwischen der äußeren und soweit vorhanden – inneren Umfriedung bzw. den Tribünen
 - Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume
- (2) Die Flutlichtanlage der Stadien der Bundesliga muss eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1.200 lx (Ecam), die Flutlichtanlage der Stadien der 2. Bundesliga eine Mindestbeleuchtungsstärke von 800 lx (Ecam) aufweisen. Der DFL e.V. empfiehlt eine mittlere Beleuchtungsstärke von mindestens 1.400 lx (Ecam) in den Stadien der Bundesliga und von mindestens 1.200 lx (Ecam) in den Stadien der 2. Bundesliga.

Ab der Spielzeit 2016/2017 (1. Juli 2016) muss die Flutlichtanlage der Stadien der Bundesliga eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1.400 lx (Ecam), die Flutlichtanlage der Stadien der 2. Bundesliga eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1.200 lx (Ecam) aufweisen.

Die medientechnischen Anforderungen gemäß Medienrichtlinien, insbesondere in Bezug auf die Gleichmäßigkeiten und das Messprotokoll, bleiben unberührt.

Ein Stromausfall darf keinesfalls zur Absage oder zum Abbruch eines Spiels führen. Jedes Stadion muss daher über eine Ersatzstromversorgung verfügen, die gewährleistet, dass ein Spiel spätestens 30 Minuten nach einem Stromausfall unter Aufrechterhaltung einer Mindestbeleuchtung des Spielfelds von 800 lx (Ecam) fortgesetzt werden kann.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Bei Spielen, die nicht übertragen werden, muss die Flutlichtanlage mindestens eine konstante durchschnittliche Beleuchtungsstärke von 350 Ev(lx) in Richtung Haupttribüne erreichen (Berechnung gemäß Anhang I UEFA Inf.-Regl).

Bei Spielen, die übertragen werden, muss die Flutlichtanlage mindestens folgende durchschnittliche Beleuchtungsstärken erreichen (Berechnung gemäß Anhang I UEFA Inf.-Regl).:

Stadionkategorie	in Ev(lx) in Richtung fest installierte Kameras	in Ev(lx) in Richtung mobile Kameras
1	Bei Spielen, die übertragen werden, muss das Stadion über eine Flutlichtanlage verfügen, die ausreichend Licht für diesen Zweck liefert.	
2	800	500
3	1.200	800
4	min. 1.400	
	Die Beleuchtung muss über das gesamte Spielfeld, einschließlich der Ecken, hinweg gleich stark sein.	

Damit das Spiel im Falle eines Stromausfalls fortgesetzt werden kann, muss ein unabhängiges Notstromaggregat zur Verfügung stehen, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

Stadionkategorie	Anforderungen
1	
2	Das Aggregat muss mindestens zwei Drittel der geforderten Lichtleistung erbringen..
3	
4	Das Aggregat muss 800 Ev(lx) erreichen

Für internationale Clubwettbewerbe der UEFA finden im Übrigen die „Richtlinien und Empfehlungen betreffend Beleuchtung der Stadien für alle UEFA-Wettbewerbe“ Anwendung.

(Quellen: § 12 SiRL; Art. 5, 30, 43, 58, UEFA Inf.-Regl.; Anhang I UEFA Inf.-Regl.; § 1 (5) Nr. 1 RL z. SpOL)

Artikel 17 Sicherheitsbeleuchtung

- (1) Bei Ausfall der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz muss eine Sicherheitsbeleuchtung durch eine Sicherheitsstromversorgung gewährleistet sein.
- (2) Die Sicherheitsbeleuchtung muss so beschaffen sein, dass Arbeitsvorgänge sicher abgeschlossen werden können und sich Zuschauer, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.
- (3) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein
 1. in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
 2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Zuschauer (z.B. Foyers, Garderoben, Toiletten),
 3. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen,
 4. in Stadien, die während der Dunkelheit benutzt werden,
 5. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen.
- (4) In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein. Die Ausgänge, Gänge und Stufen im Versammlungsraum müssen auch bei Verdunklung unabhängig von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung erkennbar sein. Bei Gängen in Versammlungsräumen mit auswechselbarer Bestuhlung sowie bei Stadien mit Sicherheitsbeleuchtung ist eine Stufenbeleuchtung nicht erforderlich.
- (5) Während des Aufenthaltes von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss für den Fall, dass die Hauptbeleuchtungsanlage ausfällt, über eine von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigte Notbeleuchtungsanlage in allen öffentlich zugänglichen Teilen des Stadions, einschließlich aller Flucht- und Ret-

tungswege, verfügen, um Sicherheit und Orientierungsmöglichkeiten für die Zuschauer zu gewährleisten.

(Quellen: § 12 SiRL; § 15, 36 MVStättV; Art. 18 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 18 Lautsprecheranlage/Zuschauerinformation

- (1) Das Stadion muss eine Lautsprecheranlage besitzen, mit der im Gefahrenfall Zuschauer, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.
- (2) Die Lautsprecheranlage soll insbesondere folgende Bereiche, wahlweise gesamt oder selektiv, ausreichend beschallen:
 - die Ein- und Ausgänge/Zu- und Abfahrten, Kassen und Kartenkontrollstellen, Aufstellflächen und -räume an der äußeren/inneren Umfriedung
 - den Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung sowie Tribünen samt Zu- und Abgängen/Zu- und Abfahrten
 - die Zwischenbereiche mit folgender Unterteilung:
 - hinter den Toren
 - Gerade und Gegengerade (insbesondere die Bereiche der „Gäste-“ und „Heimfans“)
 - das Spielfeld
- (3) Die Lautsprecheranlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sind. Für Notfälle muss gewährleistet sein, dass der Lautsprecherpegel automatisch den höchsten Level erreicht; eine besondere Schaltung (Panikschtaltung) ist vorzusehen.
- (4) Die Lautsprecheranlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben. Im Stadion eingesetzte mobile Beschallungsanlagen müssen sowohl vom Stadionsprecher als auch über die Vorrangschaltung der Polizei abgeschaltet werden können.

(Quellen: § 13 SiRL; §§ 20, 26 MVStättV, Art. 43 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 19 Notrufeinrichtungen

- (1) Auf den Parkplätzen und den Wegen zum Stadion sollen Notrufeinrichtungen installiert sein.
- (2) Die Anforderung nach Absatz 1 gilt auch als erfüllt, wenn auf den Parkplätzen und den Wegen zum Stadion Ordnungsdienstkräfte mit Sprechfunkgeräten oder mobilen Telefonen eine sofortige Alarmierung durchführen können.

(Quelle: § 4 SiRL)

Artikel 20 Anlagentechnischer Brandschutz

- (1) Der Betreiber hat die in den Baugenehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen) und die in Bezug genommenen Brandschutzkonzepte hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes von brandschutztechnischen Anlagen, insbesondere von
 - Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern,
 - Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen,
 - Rauchabzugsanlagen,
 - Brandfallsteuerungen von Aufzügenzu beachten und umzusetzen.
- (2) Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben.
- (3) In Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen zusätzlich zu den örtlichen Bedienungsvorrichtungen zentrale Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlösch-, Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen in einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum (Brandmelder- und Alarmzentrale) zusammengefasst werden.
- (4) In Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.
- (5) Automatische Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.
- (6) Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.

- (7) Versammlungsräume, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich jedoch so anzubringen, dass sie durch Zuschauer nicht als Wurfgeschosse verwendet werden können. Die Feuerlöscher und ihre Halterungen sind so zu kennzeichnen, dass ihr Austausch oder das Fehlen festgestellt werden kann.
- (8) In Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen angebracht sein.
- (9) Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 3.600 m² Grundfläche müssen im Regelfall eine automatische Feuerlöschanlage (Sprinkleranlagen) haben; für Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege führen, für Versammlungsräume in Kellergeschossen können ebenfalls Feuerlöschanlagen erforderlich werden. Die Notwendigkeit und Art der Anlage ergibt sich aus den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes.
- (10) In Versammlungsräumen müssen offene Küchen oder ähnliche Einrichtungen mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² eine dafür geeignete automatische Feuerlöschanlage haben.
- (11) Automatische Feuerlöschanlagen müssen an eine Brandmelderzentrale angeschlossen sein.
- (12) Stadien mit Versammlungsräumen und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche und Versammlungsräume in Kellergeschossen müssen entraucht werden können.
- (13) Die Bemessung der Rauchableitungsöffnungen bzw. die Art und Auslegung der Rauchabzugsanlagen und deren Bedienung ergibt sich aus den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes.
- (14) Jede Bedienungsstelle muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Bezeichnung des jeweiligen Raumes gekennzeichnet sein. An der Bedienungsvorrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.
- (15) Brandmeldeanlagen, selbsttätige und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen, Rauchabzugsanlagen unterliegen den Anforderungen der Technischen Prüfverordnung des Bundeslandes, in welchem die Stadionanlage betrieben wird und müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit hin geprüft werden (vgl. Artikel 68).

(Quellen: § 15 SiRL; § 16, 19, 20, 36 MVStättV)

Artikel 21 Räume und Technische Einrichtungen für Einsatzkräfte und Einsatzleitungen

- (1) Im Stadion sind ausreichend große, mit den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen ausgestattete Räume für die Polizei, die Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdienst und Ordnungsdienst anzuordnen. Sie müssen einen Überblick auf die Tribünen – und soweit baulich möglich – auf sicherheitsrelevante Bereiche ermöglichen und sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden.
- (2) Das Stadion muss einen Raum für eine Lautsprecherzentrale haben, von dem aus die Zuschauerbereiche und der Innenbereich überblickt und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste benachrichtigt werden können. Die Lautsprecherzentrale und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen und müssen eine räumliche Verbindung haben. Die Lautsprecheranlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben.
- (3) Der Polizei sind im Bereich des Stadions an gesicherter und geeigneter Stelle Verwahr- und Festnahmeräume für bis zu 20 Personen einzurichten. Ferner sind Räume für den Betrieb einer Polizeiwache vorzusehen, die für alle leicht erreichbar sein müssen.
- (4) Der Raum für die Einsatzleitung der Polizei muss mit Anschlüssen für eine Videoanlage zur Überwachung der Zuschauerbereiche ausgestattet sein.

Innerhalb des Stadions mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Besucherplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage muss von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten. Die Befehlsstelle der Polizei ist mit einer Vorrangschaltung für die Videoüberwachungsanlage auszustatten.

- (5) Die Regiezentrale der Veranstaltungsleitung sowie die Befehlsstellen der Sicherheitsträger sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.

Das interne Telefonnetz – auch mobil – soll folgende Anschlüsse erfassen:

- Regiezentrale
- Kabine Stadionsprecher
- Befehlsstellen der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes
- Polizeiwache
- Verwahräume der Polizei
- Mannschafts-, Schiedsrichterräume

- Geschäftsstelle des Clubs

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an potenziellen Brennpunkten des Stadions (für Polizei, Ordnungsdienst, Rettungs- und Sicherheitsdienst sowie Feuerwehr) ist erforderlich.

Die Einrichtung von Gegensprechanlagen für die genannten Anschlüsse wird empfohlen.

- (6) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb des Stadions durch die bauliche Anlage gestört, ist die Versammlungsstätte mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Anforderungen</i>	<i>Zusätzliche Anforderungen</i>
<i>1</i>		
<i>2</i>		
<i>3</i>		
<i>4</i>	<i>Permanentes Videoüberwachungssystem sowohl innerhalb als auch außerhalb des Stadions.</i>	<i>Die Kameras müssen über Standbildfunktion verfügen und an Farbmonitore angeschlossen sein, die im Kontrollraum untergebracht sind.</i>

(Quellen: § 10, 14 SiRL; § 26 MVStättV; Art.47, 62, 79 UEFA Inf.-Regl.; Art. 9, 13 UEFA Si.-Regl.;

Artikel 22 Räume und Ausstattungen für Erste Hilfe

- (1) Im Stadion muss mindestens ein klar ausgeschilderter ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausstattung vorhanden sein.

- (2) Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragen und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Trage, Waschbecken, Medikamentenschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.
- (3) Darüber hinaus muss im Stadion zusätzlich mindestens ein deutlich ausgeschilderter Raum für die medizinische Erstversorgung zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

In jedem Sektor des Stadions müssen voll ausgerüstete, von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigte Erste-Hilfe-Stationen für Zuschauer zur Verfügung stehen.

Die Erste-Hilfe-Stationen müssen eindeutig gekennzeichnet und ausgeschildert sein.

(Quellen: § 16 SiRL; § 26 MVStättV; Art. 21UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 23 Heizungs- und Lüftungsanlagen

- (1) Heizungsanlagen in Stadien müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigung durch Abgase entstehen.
- (2) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

(Quelle: § 17 MVStättV)

Artikel 24 Werkstätten, Magazine und Lagerräume

- (1) Für feuergefährliche Arbeiten, wie Schweiß-, Löt- oder Klebearbeiten, müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.
- (2) Für das Aufbewahren von Dekorationen, Requisiten und anderem brennbaren Material müssen eigene Lagerräume (Magazine) vorhanden sein.
- (3) Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein.

(Quelle: § 21 MVStättV)

Abschnitt 5 Bereiche und Einrichtungen für Zuschauer

Artikel 25 Zugänge, Zugangswege, Außenanlagen

- (1) Das Stadion soll durch leistungsfähige Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein und – nach Möglichkeit – auch günstige Anbindungen an Massenverkehrsmittel haben.

Alle Gehwegverbindungen zum Stadion sollen entsprechend dem Verkehrsaufkommen dimensioniert, nach Möglichkeit kreuzungsfrei mit dem Fahrverkehr geführt und ausreichend beleuchtet und beschildert sein.

- (2) Die äußere Umfriedung umschließt weiträumig die gesamte Fläche der Stadionanlage. Sie muss mindestens 2,20 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar sein; in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. dürfen nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.
- (3) Alle Tore in der äußeren Umfriedung müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können.
- (4) Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann, Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- (5) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge des Stadions unmittelbar erreichbar sein.
- (6) Die innere Umfriedung umschließt den engeren Bereich des Stadions um die Zuschauerbereiche und die Tribünen. Sie soll entsprechend Artikel 25 Absatz 2 eingerichtet werden, wenn hierzu die flächenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.
- (7) Alle Straßen und Wege innerhalb und außerhalb des Stadions sowie die den Sektoren des Stadions zugeordneten Parkplätze sind mit Leitbeschilderung auszustatten. Die Leitbeschilderung soll bereits weit abgesetzt vom Stadion und den Parkplätzen aufgestellt sein. Sie muss mit international verständlichen Zeichen (Piktogrammen) versehen sein.

- (8) Im Nahbereich des Stadions sind große Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge, Sektoren und Blöcke) anzuordnen. Wird auf den Eintrittskarten ein Farbcode zur Kennzeichnung der verschiedenen Sektoren bzw. Blöcke verwendet, so müssen die Wegweiser zu den jeweiligen Sektoren ebenfalls mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.
- (9) Für die Tore in der äußeren Umfriedung ist eine sog. „Feuerwehrschießung“ vorzusehen (z.B. Doppelschließzylinder). Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb des Stadions sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Alle Zugänge zum Stadion sind angemessen auszuschildern (z.B. durch Piktogramme), um den Zuschauern den Weg zu ihren Sektoren zu weisen. Alle Drehkreuze, Eingangs- und Ausgangstüren/-tore müssen in Betrieb sein und ebenfalls eindeutig durch universal verständliche Schilder gekennzeichnet sein.

(Quellen: § 4, 5, 6, 9 SiRL; § 30 MVStättV; Art. 17 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 26 Parkplätze

- (1) Der Größe des Stadions angemessene – bei Bedarf auch beleuchtete – Parkplätze für Pkw und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein, um den Zuschauern einen angemessenen sicheren Zugang zum Stadion zu ermöglichen.
- (2) Festlegungen zu Behindertenparkplätzen enthält Artikel 33.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Für die verschiedenen Anhängergruppen sind getrennte Auto- und Busparkplätze vorzusehen, vorzugsweise auf verschiedenen Seiten des Stadions und so nah wie möglich an ihren jeweiligen Zuschauersektoren.

(Quellen: § 4 SiRL; Art. 27 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 27 Kassen und Kontrollstellen

- (1) An den Zugängen zum Stadion sind Geländer und Leiteinrichtungen so anzuordnen, dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden. Im Stauraum vor den Zugängen sollen bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.

- (2) Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Zuschauern (wie z.B. Drehkreuze) sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können oder wenn in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslasstore vorhanden sind.
- (3) An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen für Zugangskontrollen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).
- (4) Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung einbezogen werden; sie sind gegen unbefugtes Eindringen und Inbrandsetzen zu sichern und so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.
- (5) Kassen- und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon an die Regiezentrale des Veranstalters angeschlossen sein. Sie sind zu beleuchten, wenn Veranstaltungen während der Dunkelheit stattfinden.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Ein Stadion der Kategorie 4 muss zudem mit einem modernen elektronischen Zugangskontrollsystem und einem mechanischen Zählsystem ausgestattet sein, mit denen Echtzeitanalysen durchgeführt werden können und die Verwendung von gefälschten Eintrittskarten verhindert werden kann.

(Quellen: § 5 SiRL; § 30 MVStättV; Art. 76 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 28 Zusätzliche Tribünen

- (1) Das Aufstellen von zusätzlichen Tribünen zur Erhöhung der Besucherkapazität des Stadions ist nur mit Genehmigung des DFL e.V. gestattet. Bei Spielen mit Einnahmenteilung ist bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastclub seine vorherige Zustimmung erforderlich.
- (2) Der Club bleibt für die Einholung und Beachtung der baurechtlichen Zulassungen und Genehmigungen zur Aufstellung der Tribüne verantwortlich. Er ist zur Vorlage der Genehmigung/Zulassung gegenüber dem DFL e.V. vor dem Spiel verpflichtet.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Die Verwendung von provisorischen Tribünen ist untersagt.

Der Begriff „provisorische Tribünen“ wird durch UEFA-Schreiben Nr. 2011/076 folgendermaßen definiert:

Sitzgelegenheiten, die aufgrund ihres Materials, ihrer Struktur und ihrer Konstruktion nur für eine sehr kurzzeitige Benutzung vorgesehen sind und nicht auf einem geeigneten, tragfähigen Unterbau befestigt sind.

(Quellen: § 11 MVStättV; Art. 15 UEFA Inf.-Regl.; § 1 (9) RL z. SpOL)

Artikel 29 VIP- und Hospitality-Bereiche

Die Ehrentribüne muss gedeckt sein.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss über die folgende Mindestanzahl an VIP-Sitzplätzen sowie einen einzigen exklusiven Hospitality-Bereich der angegebenen Mindestgröße verfügen, der sich so nahe wie möglich an den VIP-Sitzplätzen befinden muss:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Mindestanzahl VIP-Sitzplätze</i>	<i>Mindestanzahl VIP-Sitzplätze für die Gastmannschaft</i>	<i>Exklusiver Hospitality-Bereich</i>
<i>1</i>	<i>50</i>	<i>10</i>	
<i>2</i>	<i>100</i>	<i>20</i>	
<i>3</i>	<i>250</i>	<i>50</i>	
<i>4</i>	<i>500</i>	<i>100</i>	<i>400 m²</i>

Die VIP-Sitzplätze müssen überdacht sein und sich auf der Haupttribüne zwischen den beiden Strafräumen, jedoch möglichst auf der Höhe der Mittellinie, befinden.

(Quellen: Anlage 2 SiRL; Art. 23, 34, 48, 63, 80 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 30 Bestuhlung, Gänge, Stufengänge

- (1) Die Stehplatzbereiche von Stadien der Lizenzligen sollen kontinuierlich in Sitzplätze umgerüstet werden, wobei Stehplätze bis zu 20 % der gesamten zulässigen Stadionkapazität erhalten bleiben können. In diesen Bereichen sollen Wechselplätze eingebaut werden.
- (2) In Reihen angeordnete Sitzplätze auf Tribünen müssen einzeln, nummeriert, anatomisch geformt und unverrückbar befestigt sein.
- (3) Sitze in Stadien müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (4) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein sowie eine mindestens 30 cm hohe Rückenlehne haben. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- (5) Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.
- (6) Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Stadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Stadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.
- (7) Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. Stufengänge in Stadien müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.

(Quellen: § 9 SiRL; § 10, 33 MVStättV; Art. 15 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 31 Sektoren, Blockbildung und Abschränkungen

- (1) Zuschauerbereiche sind in mindestens 4 Sektoren zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen – mindestens 2,20 m hoch – anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.

- (2) Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
- (3) Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. sog. „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs zu verlassen.
- (4) Die Blöcke sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können. Wird auf den Eintrittskarten ein Farbcode zur Kennzeichnung der verschiedenen Sektoren verwendet, so müssen die Wegweiser zu den jeweiligen Sektoren ebenfalls mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.
- (5) Stehplätze müssen in Blöcken für höchstens 2.500 Zuschauer angeordnet werden, die durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.
- (6) Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden:
 1. vor Stufenreihen, wenn die Stufenreihe nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes liegt oder
 2. vor Stufenreihen, wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der davor liegenden Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mindestens 0,65 m überragen.
- (7) Abschränkungen, wie Umwehrungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehrungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird; der Abstand von Umwehrungs- und Geländerteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.
- (8) Vor Sitzplatzreihen genügen Umwehrungen von 0,90 m Höhe; bei mindestens 0,20 m Brüstungsbreite der Umwehrung genügen 0,80 m; bei mindestens 0,50 m Brüstungsbreite genügen 0,70 m. Liegt die Stufenreihe nicht

- mehr als 1 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes, genügen vor Sitzplatzreihen 0,65 m.
- (9) Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Ab-sperrgitter oder Glaswände in den für Zuschauer zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.
- (10) Die Zuschauerplätze müssen vom Innenbereich durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen abgetrennt sein. In diesen Abschränkungen sind den Stufengängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Rettungstore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall leicht zum Innenbereich hin öffnen lassen. Die Rettungstore dürfen nur vom Innenbereich oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden.
- (11) Die Anforderungen nach den Absätzen 5 und 10 gelten nicht, soweit in dem mit den für öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, abgestimmten Sicherheitskonzept nachgewiesen wird, dass abweichende Abschränkungen oder Blockbildungen unbedenklich sind.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Mindestens 5 % der Gesamtkapazität des Stadions müssen den Anhängern der Gastmannschaft in einem getrennten Sektor vorbehalten sein.

Wird auf den Eintrittskarten ein Farbcode zur Kennzeichnung der verschiedenen Sektoren verwendet, so müssen die Wegweiser zu den jeweiligen Sektoren ebenfalls mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.

Bei den Schutzmaßnahmen, die das Eindringen der Zuschauer auf das Spielfeld verhindern, muss garantiert werden, dass die betreffende Einrichtung mit einer Notvorrichtung versehen ist, die im Notfall einen Fluchtweg für die Zuschauer auf das Spielfeld eröffnet. Diese Sicherheitsvorkehrungen sind nicht nötig, falls die öffentlichen Behörden schriftlich bestätigen, dass nach hinten oder zur Seite ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die die Evakuierung der Tribünen gewährleisten, ohne dass dabei das Spielfeld betreten werden muss.

Die gewählten Schutzmaßnahmen gegen ein Eindringen auf das Spielfeld müssen von den öffentlichen Behörden genehmigt sein und dürfen keine Gefahr für die Zuschauer im Falle einer Panik oder einer notfallmäßigen Evakuierung darstellen.

(Quellen: §§ 7, 9 SiRL; § 11, 27, 29 MVStättV; Art. 16 UEFA Inf.-Regl.; Art. 31, 40 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 32 Wellenbrecher

- (1) In den Stehplatzbereichen sind Wellenbrecher anzubringen. Werden mehr als fünf Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so ist vor der vordersten Stufe eine durchgehende Schranke von 1,10 m Höhe anzuordnen. Nach jeweils fünf weiteren Stufen sind Schranken gleicher Höhe (Wellenbrecher) anzubringen, die einzeln mindestens 3 m und höchstens 5,50 m lang sind. Die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern dürfen nicht mehr als 5 m betragen. Die Abstände sind nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher zu überdecken, die auf beiden Seiten mindestens 0,25 m länger sein müssen als die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern. Die Wellenbrecher sind im Bereich der Stufenvorderkante anzuordnen.
- (2) Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird; der Abstand von Umwehrungs- und Geländerteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.
- (3) Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.

(Quellen: § 9 SiRL; § 11, 28 MVStättV)

Artikel 33 Einrichtungen für Zuschauer mit Behinderung

- (1) Für Menschen mit Behinderung sind ausreichende Parkplätze vorzuhalten. Auf diese Parkplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
- (2) Für Menschen mit Behinderung ist eine angemessene Anzahl von Sitzplätzen vorzusehen, die vor der Witterung geschützt sein sollen. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze und die rollstuhlgängigen Wege sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Plätze sollen gute Sicht auf das Spielfeld haben und ohne Umwege so zu erreichen sein, dass weder die Rollstuhlbenutzer noch andere Zuschauer dadurch Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen.
- (3) Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Kioske sowie Toiletten in der Nähe vorhanden sein.
- (4) Zur Ausgestaltung der Einrichtungen für Zuschauer mit Behinderung wird im Übrigen auf die Empfehlungen der DFL GmbH zur „Barrierefreiheit im Stadion“ verwiesen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss einen eigenen Eingang und eigene Sitzplätze für Zuschauer mit Behinderung und deren Begleitpersonen haben.

Zudem müssen für Personen mit Behinderung eigene Sanitäreinrichtungen sowie Getränke- und Verpflegungsstände in der Nähe des für sie vorgesehenen Sektors zur Verfügung stehen.

(Quellen: § 4, 9 SiRL; § 10, 12, 13 MVStättV; Art. 22 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 34 Sanitäre Einrichtungen, Toiletten

- (1) Jeder Sektor muss über genügend getrennte Toilettenräume für Damen und Herren verfügen. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten auszustatten.
- (2) Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. Es sollen mindestens vorhanden sein:

Besucherplätze	Damentoiletten Toilettenbecken	Herrentoiletten Toilettenbecken	Herrentoiletten Urinalbecken
bis 1.000 je 100	1,2	0,8	1,2
über 1.000 je wei- tere 100	0,8	0,4	0,6
über 20.000 je weitere 100	0,4	0,3	0,6

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Soweit die Aufteilung der Toilettenräume nach Satz 2 nach der Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden.

- (3) Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken und genügend Handtüchern und/oder Handtrocknern haben. Die Toilettenräume sind für die Veranstaltung hell, sauber und hygienisch vorzuhalten haben.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Saubere, hygienische Sanitäranlagen in ausreichender Form müssen gleichmäßig auf alle Stadionsektoren verteilt sein. Die Toiletten und Urinale müssen mit Wasserspülungen ausgestattet sein. Es müssen Waschbecken und Hygieneartikel wie Toilettenpapier und Seife vorhanden sein.

Ausgehend von einem Männer-Frauen-Verhältnis von 80:20 müssen mindestens folgende Sanitäranlagen vorhanden sein:

- a) 1 Sitztoilette pro 250 Männer;*
- b) 1 Urinal pro 125 Männer;*
- c) 1 Sitztoilette pro 125 Frauen.*

(Quellen: § 9 SiRL; § 12 MVStättV; Art. 20 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 35 Kioske/Merchandising

- (1) Jeder Sektor muss über genügend Kioske verfügen; Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Kiosken auszustatten.
- (2) Kioske, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.

(Quellen: §§ 5, 9 SiRL; Anlage 2 SiRL; Art. 15 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 36 Fahnen

Fahnen, die ins Stadion eingebracht werden, sind Ausschmückungen im Sinne von Artikel 11 und Artikel 65. Sie müssen den darin bezeichneten Anforderungen entsprechen. Die Umsetzung ist im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden im Rahmen des Sicherheitskonzepts nach Artikel 55 festzulegen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Im Stadion müssen mindestens fünf Fahnenmasten oder andere Anbringungsmöglichkeiten für Fahnen vorhanden sein.

(Quelle: Art. 9 UEFA Inf.-Regl.)

Abschnitt 6 Bereiche für Spieler und Sonderfunktionsträger

Artikel 37 Spielfeld

- (1) Das Spielfeld des Stadions muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Es muss absolut eben sein, sich in gutem Zustand befinden und während der gesamten Spielzeit für die Wettbewerbe des DFL e.V., des DFB und der UEFA bespielbar sein.
- (2) Zur Sicherstellung der Spielflächenqualität findet das einheitliche Bewertungssystem mit Anleitungen für die regelmäßige Anwendung und Dokumentation ausgewählter Messparameter und Messverfahren („Qualitätssicherung für Stadionrasen - Arbeitsbuch für das Greenkeeping“) und die Bewertung des Spielfeldzustandes durch den Spielführer und Schiedsrichter Anwendung (C-Kriterium).
- (3) In der Bundesliga und 2. Bundesliga muss das Spielfeld des Stadions eine Rasenheizung haben. Die Inbetriebnahme der Rasenheizung muss gewährleisten, dass das Spielfeld an sämtlichen Spieltagen bespielbar ist.
- (4) Die Spielfeldabmessung muss 105 m x 68 m betragen. Der DFL e.V. kann innerhalb folgender Bandbreiten Ausnahmen bewilligen: Länge von 100 m – 105 m, Breite von 64 m – 68 m. Außerhalb der Begrenzungslinien des Spiel-

felds soll eine mindestens 1,5 m breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein.

- (5) Der ganze Spielfeldbereich soll 125 m x 85 m und muss mindestens 120 m x 80 m messen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Spielfeld muss eben und gepflegt sein.

Es muss über ein Entwässerungssystem verfügen, das eine Überflutung und die damit verbundene Unbespielbarkeit des Spielfeldes verhindert.

Es muss den folgenden Abmessungen und Anforderungen entsprechen:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Zusätzliche Anforderungen</i>
<i>1</i>	<i>100–105 m</i>	<i>64–68 m</i>	
<i>2</i>			
<i>3</i>	<i>105 m</i>	<i>68 m</i>	
<i>4</i>			

Das Spielfeld muss entweder aus Naturrasen oder aus Kunstrasen bestehen.

Ein Kunstrasen muss alle der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Er hat die erforderliche FIFA-Lizenz erhalten, die nur ausgestellt werden darf, wenn die von einem FIFA-akkreditierten Labor durchgeführten Tests ergeben haben, dass er die FIFA-Qualitätsstandards für Kunstrasen erfüllt.*
- b) Er muss alle Vorschriften der nationalen Gesetzgebung erfüllen.*
- c) Seine Oberfläche muss grün sein.*

(Quellen: § 6 Nr. 3 LO Art. 4, 6, 7, 29, 42, 56, 71 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 38 Spielfeldumfriedung

- (1) Der Innenraum ist durch eine mindestens 2,20 m hohe Umfriedung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 m über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen. In den Abschränkungen

auf Spielfeldniveau sind den Stufengängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Rettungstore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall leicht zum Innenbereich hin öffnen lassen. Die Rettungstore dürfen nur vom Innenbereich oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden.

- (2) Mit dem vom Club nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadion-eigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden (vgl. Abschränkungen Art 31).
- (3) Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.

- (4) In Stadien ohne Laufbahn (sog. reine Fußballstadien) sind hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (maximale Maschenbreite 5 x 5 cm) zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren.

(Quellen: § 7, 9 SiRL; § 11 MVStättV; Art. 40 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 39 Aufwärbereich

Es muss ein Aufwärbereich für die Ersatzspieler entlang der Seitenlinien oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor zur Verfügung stehen. Das Aufwärmen hat hinter den beiden Toren auf beiden Seiten des Spielfelds auf dem der Schiedsrichter-Assistenten gegenüberliegenden Seite zu erfolgen.

(Quellen: Art. 5 UEFA Inf.-Regl)

Artikel 40 Tore und Ersatztor

- (1) Die Torpfosten und die Querlatte müssen aus Aluminium oder einem ähnlichen Material bestehen und rund oder elliptisch sein. Sie müssen außerdem den Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) entsprechen, d.h. insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:
 1. Der Abstand zwischen den Innenkanten der Pfosten beträgt 7,32 m.
 2. Die Unterkante der Querlatte ist 2,44 m vom Boden entfernt.
 3. Die Torpfosten und die Querlatte müssen weiß sein.
 4. Sie dürfen keinerlei Gefahr für die Spieler darstellen.

- (2) Die Tornetze sind freihängend anzubringen. Eisenverstrebenungen zur Befestigung der Netze an den Torpfosten sind nicht zulässig. Die Netze sind am Boden zu verankern. Die Verankerung muss so konstruiert sein, dass eine Gefährdung der Aktiven ausgeschlossen ist. Die Netze sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.
- (3) Im Stadion muss ein Ersatztor zur Verfügung stehen, das gegebenenfalls leicht installiert werden kann.

(Quellen: Art. 7 UEFA Inf.-Regl.; § 1 (4) RL z. SpOL)

Artikel 41 Ersatzbänke

Das Stadion muss über zwei Ersatzbänke mit Einzelsitzplätzen für 15 Personen verfügen. Zwei der 15 Plätze, für den Trainer und seinen Assistenten, können in der Technischen Zone aufgestellt werden. Die Ersatzbänke sollen überdacht sein.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss über zwei gedeckte Bänke mit je 13 Sitzplätzen auf Spielfeldebene mit einem Mindestabstand von 5 m zur Seitenlinie verfügen.

(Quellen: § 3 Nr. 3 RL z. SpOL, Art. 8 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 42 Mannschaftskabinen/Umkleidekabinen

- (1) Das Stadion muss ausgestattet sein mit
 - Umkleidekabinen für jede Mannschaft mit einer Mindestgröße von 40 m² und mit mindestens sechs Einzelduschen sowie zwei Sitztoiletten
 - einer Umkleidekabine für die Schiedsrichter mit einer Mindestgröße von 20 m² und mit mindestens zwei Einzelduschen sowie einer Sitztoilette
- (2) Die Umkleidekabine für den Schiedsrichter oder ein für den Schiedsrichter einfach zugänglicher Raum muss mit einem PC/Laptop mit Internetzugang und Drucker zur Erstellung des Spielberichtes online ausgestattet sein.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss ausgestattet sein mit

- a) *einer Umkleidekabine für jede Mannschaft, in der mindestens fünf Duschen, drei abgetrennte Sitztoiletten, Sitzplätze für mindestens 25 Personen, ein Massage-tisch und eine Tafel für taktische Besprechungen vorhanden sein müssen;*

b) einer Umkleidekabine für die Schiedsrichter, in der mindestens eine Dusche, eine abgetrennte Sitztoilette, fünf Sitzplätze und ein Schreibtisch vorhanden sein müssen.

Es muss ein eigener, direkter und geschützter Zugang für beide Mannschaften und die Schiedsrichter von den Umkleidekabinen zum Spielfeld sowie für die Ankunft im bzw. das Verlassen des Stadions vorhanden sein.

(Quellen: Anlage 2 SiRL; Art. 10 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 43 Gesicherte Bereiche für Mannschaften, Schiedsrichter, gefährdete Personen

- (1) Spieler und Schiedsrichter sollen sich aus ihren Fahrzeugen direkt in ihre Umkleieräume begeben können, ohne dabei mit Zuschauern in Kontakt zu kommen. Ist ein solch direkter Zugang für die Clubs und die Offiziellen nicht möglich, muss ein Schutz durch Ordnungs-, Sicherheitskräfte gewährleistet sein.
- (2) Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Clubverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen. Die Ausgestaltung richtet sich nach Art. 25 Abs. 2. Dieser Bereich ist nur für berechnigte Personen zugänglich.
- (3) Für gefährdete Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für besonders gefährdete Personen sind im Bedarfsfall Räume und Aufenthaltsbereiche einzurichten, die gegen gewaltsames Eindringen und die Einwirkung mit Schusswaffen oder Sprengmitteln gesichert sind; gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen sind bereitzustellen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Es muss ein eigener, direkter und geschützter Zugang für beide Mannschaften und die Schiedsrichter von den Umkleidekabinen zum Spielfeld sowie für die Ankunft im bzw. das Verlassen des Stadions vorhanden sein.

(Quelle: § 11 SiRL, Art. 10 UEFA-Inf.-Regl.)

Artikel 44 Büro für Delegierte

Für Stadien wird die Einrichtung eines Büros für Delegierte grundsätzlich nicht gefordert; wird für besondere Spiele wie z.B. DFB-Pokalspiele oder Spiele um den Supercup jedoch empfohlen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss über ein Büro für den UEFA-Delegierten verfügen, in dessen Nähe sich Telekommunikationstechnik wie Telefon und Fax befindet und das von den Mannschafts- und Schiedsrichter-Umkleidekabinen aus leicht zu erreichen ist.

(Quelle: Art. 11 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 45 Erste-Hilfe- und Behandlungsraum für Spieler und Offizielle

Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragen und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Trage, Waschbecken, Medikamentenschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss über einen eigens dafür eingerichteten Raum für Erste Hilfe und andere medizinische Behandlungen von Spielern und Offiziellen verfügen.

(Quellen: § 16 SiRL; § 26 MVStättV Art. 12 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 46 Dopingkontrollraum

- (1) Das Stadion muss mit einem Dopingkontrollraum ausgestattet sein. Die baulichen und betrieblichen Mindestanforderungen sind der „Anti-Doping Richtlinie des DFB“ zu entnehmen.
- (2) Das Stadion muss über einen Dopingkontrollraum unweit der Mannschaftskabinen mit folgender Mindestausstattung verfügen:
 - Tisch
 - 4 Stühle
 - Waschbecken mit fließendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
 - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)

In unmittelbarer Nähe des Raumes für Dopingkontrollen sollte sich ein Warteraum befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für 8 Sitzplätze bietet.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss über eine eigens dafür eingerichtete Dopingkontrollstation verfügen, die die Anforderungen aus Anhang II des UEFA-Infrastrukturreglements erfüllt.

Die Dopingkontrollstation muss sich in der Nähe der Mannschaften-Umkleidekabinen befinden und für Öffentlichkeit und Medien unzugänglich sein.

Sie muss mindestens 20 m² groß sein und einen Warteraum, einen Arbeitsraum sowie einen Toilettenbereich beinhalten, alle aneinander angrenzend.

Der Warteraum muss Teil des Arbeitsraums sein oder an diesen angrenzen (eine Trennwand zwischen den beiden Bereichen ist ebenfalls zulässig). Er muss mit Sitzplätzen für acht Personen, Kleiderhaken oder Schließfächer sowie einem Kühlschranks ausgestattet sein.

Der Arbeitsraum muss mit einem Tisch, vier Stühlen, einem Waschbecken mit fließendem Wasser, einen abschließbaren Schrank sowie einem Toilettenbereich (an den Raum angrenzend oder im Raum selbst) ausgestattet sein.

Der Toilettenbereich sollte sich innerhalb des Arbeitsraums befinden oder an diesen angrenzen und über einen eigenen, direkten Zugang zum Arbeitsraum verfügen. Er muss eine Sitztoilette sowie ein Waschbecken mit fließendem Wasser enthalten.

(Quellen: Anlage 2 SiRL; Art. 13 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 47 Parkplätze, Flächen für Sonderfunktionsträger

- (1) Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Zuschauereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.
- (2) Den Sicherheitskräften und dem Ordnungsdienst sind Sammelplätze und Bereitstellungsräume sowie Parkflächen zur Aufstellung benötigter Einsatzfahrzeuge einzurichten und vorzuhalten.

Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge des Stadions unmittelbar erreichbar sein.

- (3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein. Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein. Sie sollte im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.
- (4) Für Clubs, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleideräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss über Parkplätze für mindestens zwei Busse und zehn Autos der Mannschaften und Offiziellen verfügen. Die Parkplätze müssen sich in einem sicheren Bereich in unmittelbarer Nähe der Bereiche für Spieler und Offizielle befinden.

Außerdem müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

<i>Stadionkategorie</i>	<i>Mindestanzahl VIP-Parkplätze in einem sicheren Bereich</i>	<i>Zusätzliche Anforderungen</i>
<i>1</i>	<i>20</i>	
<i>2</i>	<i>50</i>	
<i>3</i>	<i>100</i>	
<i>4</i>	<i>150</i>	

(Quellen: § 5, 10, 11 SiRL; § 30 MVStättV; Art. 14, 31, 44, 74 UEFA Inf.-Regl.)

Teil III

Organisatorische, betriebliche Maßnahmen

Abschnitt 1 Verantwortliche und Beauftragte

Artikel 48 Club/Betreiber

- (1) Der Club muss an seinem Sitz oder in dessen angrenzendem Umland im Bereich des DFB über ein Stadion verfügen, in dem die Spiele seiner Lizenzmannschaft ausgetragen werden können. Ist der Club nicht Betreiber des Stadions, hat er mit dem Betreiber einen schriftlichen Nutzungsvertrag abzuschließen und darin den Nachweis zu erbringen, dass das gemeldete Stadion ihm an allen vom DFL e.V., vom DFB und von der UEFA angesetzten Spielterminen zur Verfügung steht. In dem Nutzungsvertrag sind insbesondere eindeutige Vereinbarungen zu treffen über:

- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen des Stadions
 - Nutzungsumfang und -dauer
 - berechnete Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
 - die Rechte und Pflichten zwischen Betreiber und Club (als Veranstalter) insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen von Teil II und III des Regelwerks für Stadien und Sicherheit.
 - die bauliche und infrastrukturelle Nachrüstung der Anlage bei bestehenden und künftigen Abweichungen von Anforderungen
 - die notwendige Anwesenheit von qualifizierten Mitarbeitern des Betreibers und des Clubs
 - die Übertragung des Hausrechts auf den Club, einschließlich der Berechtigung des Clubs, die Ausübung des Hausrechts auf Dritte weiter zu übertragen
- (2) Der Betreiber ist für die Einhaltung aller die Sicherheit des Stadions und die Sicherheit der Veranstaltung betreffenden Vorschriften verantwortlich. Er ist zur Übertragung von Pflichten auf den Club mittels gegenseitiger vertraglicher Vereinbarung berechtigt. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und die übertragenen Aufgaben eindeutig bezeichnet sind. Der Club hat auf die schriftliche Übertragung der Pflichten gegenüber dem Betreiber hinzuwirken.

(Quellen: § 6 Nr. 1 LO; § 19 SiRL; § 38 MVStättV; Art. 7, 8 UEFA Si.Regl.)

Artikel 49 Veranstaltungsleiter

- (1) Der Club ist verpflichtet, als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion, einen Veranstaltungsleiter einzusetzen, der während der Veranstaltung anwesend und stets erreichbar ist. Ihm obliegt die Beaufsichtigung des Ablaufs der Veranstaltung. Er ist diesbezüglich entscheidungsbefugter Ansprechpartner für die Sicherheitsträger und weisungsberechtigt gegenüber dem Sicherheitsbeauftragten, dem Fanbeauftragten, dem Leiter des Ordnungsdienstes sowie weiteren Funktionsträgern des Clubs. Der Veranstaltungsleiter hat ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten. Dem Veranstaltungsleiter sind rechtsverbindlich die Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung seiner Aufgabe zu übertragen. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß Artikel 56 muss der Veranstaltungsleiter des Heimclubs an den Sicherheitsbesprechungen teilnehmen.
- (2) Ist der Club nicht zugleich Betreiber des Stadions, ist vertraglich zu vereinbaren, dass der Veranstaltungsleiter für alle Spiele durch den Club gestellt wird.
- (3) Der Club hat ggf. in Absprache mit dem Betreiber sicherzustellen, dass dem Veranstaltungsleiter Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung des Stadions vertraut sind und erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

(Quellen: § 5 Nr. 1 g) LO; § 20 SiRL; § 38 MVStättV; Art. 35 UEFA Si.Regl.)

Artikel 50 Sicherheitsbeauftragter

- (1) Der Club ist verpflichtet, als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen hauptamtlich mit der Wahrnehmung fußballspezifischer Sicherheitsaufgaben zu betrauen. Der Sicherheitsbeauftragte des Heimclubs muss bei jedem Heimspiel des Clubs anwesend sein. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß Artikel 56 muss auch der Sicherheitsbeauftragte des Gastclubs anwesend sein. Ist ein Sicherheitsbeauftragter verhindert, kann alternativ der Leiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder ein anderer fachlich qualifizierter Vertreter dessen Aufgaben übernehmen. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere:
 - den Veranstaltungsleiter dahingehend zu beraten, dass clubseitig alle verbands- und öffentlich rechtlich gebotenen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden
 - positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltagsreportbogens zu erfassen, auszuwerten und dem DFB / der DFL GmbH sowie den an den Spielen jeweils beteiligten Clubs umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen

- die jährlich durchzuführende Stadioninspektion zu leiten oder – soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt – an diesen verantwortlich mitzuwirken
 - spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und zusätzlich spätestens in jeder Woche vor einem Spiel sowie bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Betreibers des Stadions, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen ist diese Niederschrift unverzüglich auch dem Gastclub zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen des Stadions zu gestatten.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten der Clubs haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB und der DFL GmbH eng zusammenzuarbeiten.

(Quellen: § 5 Nr. 1 h) LO; § 18 SiRL; Art. 4 UEFA Si.Regl.;

Artikel 51 Ordnungsdienstleiter/Ordnungsdienst

- (1) Der Club ist verpflichtet, als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion einen Ordnungsdienstleiter und einen Ordnungsdienst zu bestellen und diesen mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben zu betrauen.
- (2) Dem Ordnungsdienstleiter obliegt es, in Abstimmung mit dem Club insbesondere:
- die Organisation und Anwesenheit des Ordnungsdienstes auf Grundlage des Sicherheitskonzepts festzulegen
 - die Aufgaben und Befugnisse für die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes vor, während und nach der Veranstaltung sowie im Gefahr und Räumungsfall abzustimmen und eindeutig festzulegen
 - die Aufgaben des Ordnungsdienstes regional und funktional in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern
 - die erforderliche Anzahl von Führungskräften für die Steuerung der Ordnungsdienstes einzusetzen
 - den Ordnungsdienst im und vor dem Stadion zu leiten und die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes regelmäßig stichprobenweise zu kontrollieren
 - die Schulung und Unterweisung der Ordnungsdienstkräfte zu organisieren und deren Durchführung zu kontrollieren

- (3) Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungsdienstkräfte richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.) und den im Sicherheitskonzept getroffenen Festlegungen unter besonderer Berücksichtigung der zu erwartenden Zuschauerzahl und potentieller Gefährdungen. Die im Sicherheitskonzept bezeichnete Einsatzstärke des Ordnungsdienstes ist mit den behördlichen Sicherheitsorganen abzustimmen.
- (4) Der Ordnungsdienst muss anforderungsspezifisch über männliche und weibliche Einsatzkräfte verfügen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen mindestens 18 Jahre alt, zuverlässig und geeignet sein.
- (5) Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie von der zuständigen Behörde gem. § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregister (BZR) und der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land) überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind. Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle 3 Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spielsaison zu wiederholen. Der Club hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung nachzuweisen.
- (6) Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz im Stadion aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballereinsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist. Die Unterrichtung umfasst für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden und für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden und soll sich an dem Schulungskonzept des DFB ausrichten. Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen und Fan- und Sicherheitsbeauftragte mitwirken zu lassen.

Der Club ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen zu dokumentieren und auf Anforderung dem DFB und der DFL GmbH nachzuweisen.

- (7) Soweit der Club die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Unternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:
- übertragene Aufgaben Aufgabenkatalog, zu besetzende Positionen, Vorlage von Einsatzplänen, zeitliche Dimension der Aufgaben
 - Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern des Stadions
 - Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation

- Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
- (8) Ein gewerblicher Sicherheits- und Ordnungsdienst muss auf Anforderung bestätigen können, dass die eingesetzten Mitarbeiter das Schulungskonzept des DFB durchlaufen haben.
- (9) Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden, an Personen zu übergeben, die besonders qualifiziert sind (§ 34 a GewO).
- (10) Bei der Festlegung der Aufgaben des Ordnungsdienstes sind neben den in Artikel 60, 65 und 66 bezeichneten Sicherheitsmaßnahmen folgende Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Zuschauer, der Spieler und der Offiziellen zu beachten:
- Verhindern des Eindringens von Zuschauern in den Stadioninnenraum
 - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes
 - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug und Fußgängerverkehrs
 - Durchsetzen der Stadionordnung
 - Räumung des Stadions oder von Teilen bei besonderen Gefahren und in Notfällen
 - Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Polizei
 - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren anderweitig nicht sofort beseitigt werden können (z.B. Schwingungserscheinungen bei Tribünen).
- (11) Der Ordnungsdienst ist mit Sprechfunkgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefahrgeneigten Stellen eingesetzt sind. Die Funksprechstellen sind in einem Gesamtkommunikationsplan (Regiekreis) aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll; der Kommunikationsplan ist entsprechend zu verteilen.
- (12) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.

(Quellen: § 26 SiRL; § 43 MVStättV; Art. 32 UEFA Si.Regl.)

Artikel 52 Fanbeauftragter; Behindertenfanbeauftragter

- (1) Der Club muss mindestens einen hauptamtlichen Fanbeauftragten, im Fall der Zugehörigkeit zur Bundesliga mindestens einen zweiten hauptamtlichen Fanbeauftragten beschäftigen, der/die über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, z. B. aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zu der Fanszene oder entsprechender Ausbildung. Eine von der hauptamtlichen Beschäftigung abweichende Teilzeit-, geringfügige oder ehrenamtliche Beschäftigung von Fanbeauftragten ist nur nach Erreichung der Mindestanzahl der hauptamtlich zu beschäftigenden Fanbeauftragten zulässig. Der (hauptamtliche) Fanbeauftragte ist verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen, Fachtagungen sowie Fortbildungsangeboten der DFL GmbH teilzunehmen und mit den Sicherheits- und Fanbeauftragten der anderen Clubs kooperativ zusammenzuarbeiten und an der Sicherheitsbesprechung vor einer Spielzeit sowie im Bedarfsfall an den spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen teilzunehmen. Einer der hauptamtlich beschäftigten Fanbeauftragten oder einer seiner entsprechend qualifizierten Vertreter ist außerdem verpflichtet, bei jedem Spiel des Bewerbers an allen relevanten Aufenthaltsorten der Fans am Spieltag anwesend und erreichbar zu sein und sich gemäß der vorhandenen personellen Möglichkeiten auch bei kurzfristigen Situationsänderungen wie gruppenspezifische Verhaltensweisen der betreffenden Fanszene (z.B. Protestaktionen, geschlossenes Sammeln im Stadionumfeld) in unmittelbarer Nähe zu den Fans aufzuhalten.
- (2) Aufgabe des Fanbeauftragten ist es insbesondere, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Clubs von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb des Stadions abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.
- (3) Die unter Absatz 2 genannten Ziele sollen vom Fanbeauftragten insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen
 - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Clubmitarbeiter und Spieler beteiligt werden
 - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen
- (4) Ein Fanbeauftragter nimmt an den Sicherheitsbesprechungen spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei Bedarf zusätzlich an den spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen teil.
- (5) Der beim Spiel anwesende Fanbeauftragte hat ferner die Aufgabe, positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Spielen unter Nutzung des Spieltagsreportbogens zu erfassen und aus-

zuwerten und dem DFB und der DFL GmbH umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen.

- (6) Der Clubs hat einen Behindertenfanbeauftragten zu ernennen, der als Ansprechpartner für alle Fans mit Behinderung zur Verfügung steht. Er soll aktiv die Interessen der Fans mit Behinderung innerhalb des Clubs vertreten und sie zur Teilnahme an den Besprechungen und Veranstaltungen nach Absatz 3 einladen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Clubs müssen sich um ein gutes Verhältnis zu ihren Fanklubs bemühen, indem sie:

- *die Fanklubs dazu ermutigen, eine enge Zusammenarbeit mit dem betreffenden Verband bzw. Klub aufzubauen und aufrechtzuerhalten;*
- *die Fanklubs dazu ermutigen, Ordner aus ihren eigenen Reihen zu ernennen, die bei Spielen die Zuschauer betreuen und informieren und Fangruppen zu Auswärts-spielen begleiten;*
- *ihre Existenz als offiziell anerkannte Fans bestätigen;*
- *ihnen eine Vorzugsbehandlung bei der Vergabe von Eintrittskarten gewähren;*
- *Stadionbesichtigungen, Begegnungen mit Spielern und Offiziellen u.Ä. organisieren;*
- *Hilfe bei Auslandsreisen anbieten, u.a. durch die Einrichtung einer Notanlaufstelle vor Ort;*
- *allgemein durch Newsletter und andere zweckmäßige Kommunikationsmittel den Kontakt pflegen.*
- *Außerdem müssen Clube von den Fanklubs verlangen, dass sie auf ein korrektes Verhalten ihrer Mitglieder bestehen und in diesem Sinne auch jede Person von der Mitgliedschaft ausschließen, die durch asoziales Verhalten auffällt oder als Hooligan in Erscheinung tritt.*
- *Clube müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, damit auf organisierten Reisen ihrer Fanklubs kein Alkohol zur Verfügung steht.*

(Quellen: § 5 Nr. 1 i), Nr. 2 LO; § 30 SiRL; Art. 5 UEFA Si.Regl.)

Artikel 53 Stadionsprecher

Der Club ist verpflichtet, als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion mindestens einen geschulten Stadionsprecher einzusetzen. Der Stadionsprecher ist insbesondere im Hinblick auf mögliche Gefahr- und Notfallsituationen zu schulen und mit vorbereiteten Texten für Lautsprecherdurchsagen auszustatten.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Für internationale Spiele (auf europäischer Wettbewerbsebene) müssen ausgebildete Stadionsprecher, die sich in der Sprache der ausländischen Zuschauer verständigen können, im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Wenn möglich ist hierfür ein Stadionsprecher einzusetzen, dessen Stimme den Anhängern der Gastmannschaft aus ihrem eigenen Heimstadion vertraut ist.

(Quellen: § 29 SiRL; Art. 43 UEFA Si.Regl.)

Artikel 54 Brandschutzbeauftragter

- (1) Soweit im Baugenehmigungsbescheid für das Stadion keine verpflichtende Anordnung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten getroffen ist, hat der Betreiber die Erforderlichkeit eines Brandschutzbeauftragten für das Stadion eigenverantwortlich zu prüfen. Wird die Erforderlichkeit festgestellt, sind die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten in der Brandschutzordnung festzulegen.
- (2) Ist die Anwesenheit eines Brandschutzbeauftragten unmittelbar vor, während und nach der Austragung von Spielen notwendig, muss zwischen Club und Betreiber festgelegt werden, wer von ihnen den Brandschutzbeauftragten zu bestellen hat. Erfolgt keine anderweitige Festlegung, bleibt der Betreiber für die Bestellung verantwortlich.

(Quelle: § 42 MVStättV)

Abschnitt 2 Sicherheitsorganisation

Artikel 55 Sicherheitskonzept – Sicherheitsstrategie

- (1) Der Club ist verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren. Dies beinhaltet die Zertifizierung des Sicherheitsmanagement-Systems auf Grundlage der Vorgaben der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur durch einen vom DFB anerkannten unabhängigen Partner gemäß den näheren Vorgaben der Anlage 6 zu den DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.
- (2) Bei Auswärtsspielen wird empfohlen, bei geschlossener, cluborganisierter An- und Abreise in Zügen oder Bussen die Gästefans durch den Ordnungsdienst des Gastclubs begleiten zu lassen und im Stadion des Heimclubs in die sicherheitstechnischen Abwicklungen einzubeziehen. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko entsprechend Artikel 54 sind diese Maßnahmen verbindlich.

Art und Umfang der Einbeziehung des Ordnungsdienstes des Gastclubs in die sicherheitstechnischen Abwicklungen im Stadion sind im Einvernehmen zwischen Heim- und Gastclub festzulegen. die Gästeordner sollen bei Heimspielen ihres Clubs im Heimbereich tätig und den Fans ihres Clubs bekannt sein sowie Kenntnisse über die mitreisende Fanszene haben.

Die Ordnungsdienstkräfte des Gastclubs werden im Zuständigkeitsbereich des Heimclubs- vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimclub- lediglich beratend und unterstützend tätig. die Erkennbarkeit der Gästeordner für die Gästefans ist sicherzustellen.

In besonders gelagerten Fällen kann ihnen durch vertragliche Vereinbarung auch die Ausübung des Hausrechts übertragen werden. Heim- und Gastclub müssen sich dann insbesondere über die Kostentragung verständigen.

Die Bundespolizei und die für die Platzanlage zuständige Polizei sind über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

- (3) Vor Ort anwesende Sicherheits- und Fanbeauftragte des Gastclubs beraten und unterstützen anlassunabhängig die für die Sicherheit Verantwortlichen des Heimclubs. Eigene Befugnisse stehen ihnen -vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimclub- nicht zu.
- (4) Entstehende Kosten für Gästepersonal (Ordnungsdienst, Sicherheitsbeauftragter, Fanbeauftragter, etc.) bleiben Kosten des Gastclubs.
- (5) Im Einvernehmen mit den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste ist ein Sicherheitskonzept aufzustellen.

- (6) Im Sicherheitskonzept sind die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen, die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Zuschauerzahlen und Gefährdungsgraden festzulegen. Zu den betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Festlegung der Vorgehensweise bei Eintritt von Gefahren und Schadensfällen sowie die in Teil III Abschnitt 3 bezeichneten Einzelmaßnahmen.
- (7) Der Ausrichter soll in Abstimmung mit den zuständigen Behörden darauf hinwirken, dass ausreichend Polizeikräfte vorhanden sind. Diese sollen, gegebenenfalls unterstützt von Ordnern, möglichen Gewaltausbrüchen und Ausschreitungen entgegenwirken und die öffentliche Sicherheit sowie die Sicherheit der Spielteilnehmer im Stadion, in dessen unmittelbarer Umgebung und an den Wegen zum und vom Stadion gewährleisten.
- (8) Für Spiele, bei denen die Zuschauer vor während und nach dem Spiel getrennt werden müssen, muss der Ausrichter zusammen mit dem Einsatzleiter der Polizei und/oder dem Sicherheitsbeauftragten eine Strategie für die Trennung der Zuschauer entwerfen. Falls nötig, muss diese auch eine Strategie für getrennte Parkmöglichkeiten für die verschiedenen Fangruppen beinhalten. Die Strategie für die Zerstreuung der Menge nach Ende des Spiels ist im Rahmen der Vorbesprechung der Sicherheitsorgane abzustimmen.
- (9) Ist der Club nicht zugleich Betreiber des Stadions, bleibt der Betreiber zur Aufstellung des Sicherheitskonzepts nach Artikel 55 Absatz 5 und 6 verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber diese Aufgabe schriftlich auf den Club übertragen hat.

(Quellen: § 17 SiRL; §§ 38, 43 MVStättV; Art. 10, 12 UEFA Si.Regl.)

Artikel 56 Risiko-Bewertung

- (1) Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.

Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Heimclub, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Clubs sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastclubs oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde. Die DFB-Zentralverwaltung ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.

Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:

- Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten sowohl für Steh- als auch Sitzplatzbereiche
- strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch
 - Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung)
 - Einrichten und Freihalten sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen)
 - Durchführung von verstärkten Personenkontrollen
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum des Stadions und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen
- striktes Freihalten der Auf und Abgänge in den Zuschauerbereichen
- Bewachung des Stadions mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung
- rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels
- Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastclubs
- Einsatz des Stadionsprechers des Gastclubs
- Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken

Der Heimclub hat gegenüber DFB und DFL GmbH rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Der Gastclub ist über die Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Diese Darlegung soll grundsätzlich im Rahmen der Niederschriften zu den Sicherheitsbesprechungen erfolgen und dokumentiert werden.

- (2) Spiele unter Beobachtung sind Spiele, bei denen die Voraussetzungen für ein Spiel mit erhöhtem Risiko nicht vorliegen, bei denen aufgrund allgemeiner Erkenntnisse sowie Verhaltensweisen der Zuschauer in der Vergangenheit Sicherheitsbeeinträchtigungen jedoch nicht ausgeschlossen sind.
- (3) Die DFB-Zentralverwaltung kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen. Der mit der Sicherheitsaufsicht Beauftragte ist den Clubs rechtzeitig bekanntzugeben. Die Clubs stellen sicher, dass diese Person Zutritt zu allen Bereichen und sicherheitsrelevanten Besprechungen hat.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss sich um die Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei bemühen, um die Sicherheit der Gastmannschaft und ihrer Offiziellen in ihrem Hotel und auf der Fahrt zum bzw. vom Training und zum bzw. vom Spiel zu gewährleisten.

Wird den Anhängern aus Sicherheitsgründen vom Besuch eines Auswärtsspiels abgeraten, müssen der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Clubs alles in ihrer Macht Stehende tun, um ein Anreisen der Anhänger zu verhindern.

Wird erwartet, dass mehr als 500 Anhänger zu einem Auswärtsspiel reisen, so muss der betreffende Gastverband bzw. Club eine angemessene Anzahl Ordner bezeichnen, die die Anhänger auf der Reise zum und vom Spiel sowie während des Spiels begleiten und betreuen, und die zwischen den öffentlichen Behörden und den Anhängern vermitteln.

Sofern die Umstände eine Trennung der verschiedenen Anhängergruppen erfordern, muss diese so weit wie möglich vom Stadion entfernt beginnen, um ein Zusammenreffen der verschiedenen Gruppen an den Stadionzugängen oder in den Drehkreuzbereichen zu vermeiden.

Für die verschiedenen Anhängergruppen sind getrennte Auto und Busparkplätze vorzusehen, vorzugsweise auf verschiedenen Seiten des Stadions und so nah wie möglich an ihren jeweiligen Zuschauersektoren.

(Quellen: § 21, 32 SiRL; § 41, 43 MVStättV; Art. 23, 24, 27 UEFA Si.Regl.)

Artikel 57 Koordination der Sicherheitsorgane

- (1) Der Club ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn der Spielzeit Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Betreibers des Stadions, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und der Polizei zu führen und eine Niederschrift hierüber zu fertigen. Diese ist der DFL GmbH unverzüglich vorzulegen.
- (2) Der Club muss als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Ist der Club nicht zugleich Betreiber des Stadions, verbleibt nach den Bestimmungen der Versammlungsstätten-Verordnung (§§ 38 (3) und (5) diese Pflicht beim Betreiber, es sei denn, der Betreiber hat diese Aufgabe schriftlich auf den Club übertragen.
- (3) Der Ausrichter muss eine Liste folgender beim Spiel anwesenden „Personen mit Sicherheitsaufgaben“ erstellen:
 - Veranstaltungsleiter
 - Sicherheitsbeauftragter
 - Ordnungsdienstleiter
 - Einsatzleiter der Polizei
 - Einsatzleiter Feuerwehr/Brandsicherheitsdienst
 - Brandschutzbeauftragter (ggf.)
 - Einsatzleiter Rettungsdienst/Sanitätsdienst
 - Fan-Beauftragter und ggf. Behindertenfanbeauftragter
- (4) Das Ordnungsdienstpersonal, die Personen mit Sicherheitsaufgaben sowie der/die Stadionsprecher müssen sich an den ihnen zugewiesenen Stellen in bzw. um das Stadion befinden, bevor diese für die Zuschauer geöffnet wird.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass die Mitglieder der Kontaktgruppe störungsfrei über eine Funktelefonverbindung miteinander kommunizieren können.

Das Videoüberwachungssystem muss vom Einsatzleiter der Polizei bzw. vom Stadion-Sicherheitsverantwortlichen für die Überwachung der Zuschauer sowie aller Zufahrtswege, Stadionzugänge und -eingänge und aller Zuschauerbereiche des Stadions verwendet werden.

Das System muss vom Einsatzleiter der Polizei bzw. vom Stadion-Sicherheitsbeauftragten und deren Personal vom Kontrollraum aus betrieben und gesteuert werden.

Der Club muss als Ausrichter von Spielen europäischer Wettbewerbe in seinem Stadion zusätzlich alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um:

- *den öffentlichen Behörden (insbesondere der Polizei) aller betroffenen Länder einen effektiven Informationsaustausch über die Landesgrenzen hinweg zu ermöglichen*
- *in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden (insbesondere der Polizei und den Einreisebehörden) und Fanklubs zu verhindern, dass bekannte oder potentielle Unruhestifter ein Spiel besuchen*
- *die Kooperation mit dem Club der Gastmannschaft vollumfänglich zu ermöglichen*

Der Ausrichter muss in der Liste gemäß Absatz 3 zusätzlich folgende Personen aufnehmen:

- *UEFA-Delegierter*
- *Vertreter der Gastmannschaft*
- *Vertreter der Verbände*

(Quellen: § 18 SiRL; §§ 38, 41 MVStättV; Art. 6, 9, 29, 41 UEFA Si.Regl.)

Artikel 58 Schulungen und Unterweisungen

- (1) Alle Personen, die Aufgaben innerhalb der Sicherheitsorganisation wahrnehmen oder mit der Durchführung einzelner Sicherheitsmaßnahmen beauftragt sind, müssen mit dem Stadion und seinen Einrichtungen vertraut sein. Sie sind zu Beginn und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen, insbesondere über:
 - die betrieblichen Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen
 - das betriebliche Sicherheitskonzept einschließlich Notfall und Evakuierungspläne
 - die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder und Alarmzentrale
 - die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik
- (2) Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(Quellen: § 26 SiRL; § 42 MVStättV; Art. 32 UEFA Si.Regl.)

Abschnitt 3

Sicherheitsmaßnahmen

Artikel 59 Zutrittsberechtigungen, Kartenverkauf, Zuschauerinformation

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten werden.
- (2) Der Club ist verpflichtet, am Spieltage nur Personen und Fahrzeugen das Betreten des Stadions zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Die Berechtigungsnachweise sollen möglichst fälschungssicher gestaltet und gegen Missbrauch durch Mehrfachnutzung geschützt sein.
- (3) Berechtigungsnachweise sind grundsätzlich darauf zu beschränken, dass nur bestimmte, genau bezeichnete Bereiche betreten werden dürfen. Berechtigungsnachweise mit der Befugnis, das gesamte Stadion zu betreten, sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Auf der Eintrittskarte muss die genaue Lage des Sitzplatzes (Block, Reihe, Sitzplatznummer) deutlich angegeben sein. Es sollen Datum und Ort der Veranstaltung, Wettbewerb, Spielbeginn und die Spielpaarung sowie ein Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Stadionordnung enthalten sein. Die Angaben auf der Karte müssen mit der Beschilderung der Anlage inner- und außerhalb des Stadions übereinstimmen. Dabei sollen Farbcodes verwendet werden. Alle wichtigen Informationen sollen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Zuschauer behält, aufgeführt sein.
- (5) Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden spielenden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche. Im Einzelfall kann es geboten sein, den Zuschauern entgegen dem Aufdruck ihrer Eintrittskarte andere Bereiche zuzuweisen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Am Spieltag dürfen Karten am Stadion oder bei anderen Verkaufsstellen am Spielort nur mit Genehmigung der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde und nach Absprache mit den teilnehmenden Verbänden bzw. Clubs verkauft werden.

Jeder Club, der ein bestimmtes Kontingent an Eintrittskarten erhält, ist dafür verantwortlich, dass diese Karten nur an eigene Anhänger vergeben werden. Findet das Spiel an einem neutralen Ort statt, so hat der Ausrichter sicherzustellen, dass keine Karten aus seinem Kontingent an die Anhänger der teilnehmenden Mannschaften weitergegeben werden. Falls Eintrittskarten auf dem Schwarzmarkt auftauchen oder im Besitz von unbefugten Personen oder Agenturen gefunden werden, werden der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Clubs, die die entsprechenden Karten erhalten haben, zur Verantwortung gezogen.

Bei der Vergabe von Eintrittskarten an Reiseagenturen müssen Ausrichter und teilnehmende Clubs sicherstellen, dass:

- a) Karten nur gegen Nachweis der Identität der Käufer ausgehändigt werden;*
- b) die Reiseagenturen keine Karten in größerer Zahl an andere Quellen weitergeben, über die der Ausrichter und die Clubs keine Kontrolle haben.*

Soweit die Umstände es erfordern, müssen der Ausrichter und die teilnehmenden Clubs, die Eintrittskarten vergeben, über den Verkauf detailliert Buch führen, einschließlich Name und Adresse aller Karteninhaber. Im Falle von Spielen im Ausland und sofern erforderlich, dürfen Clubs nur Eintrittskarten an Anhänger abgeben, die ihnen ihren Namen, ihre Adresse, ihre Passnummer und wenn möglich Einzelheiten über die Hin und Rückreise sowie ihren Aufenthaltsort im Ausland mitteilen.

Alle diese persönlichen Angaben sowie sämtliche bekannten Informationen über Anhänger, die ohne Eintrittskarte reisen oder von denen dies vermutet wird, müssen auf Anfrage den öffentlichen Behörden des Landes, in dem das Spiel stattfindet und denen der Durchreiseländer sowie der UEFA-Administration zur Verfügung gestellt werden.

In Absprache mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde muss der Ausrichter, falls dies für nötig befunden wird, die Karten so vergeben, dass für eine optimale Trennung der verschiedenen Fangruppen gesorgt ist. Bei Spielen auf neutralem Boden ist zu beachten, dass es neben den Anhängern der zwei teilnehmenden Mannschaften eine dritte Zuschauergruppe, bestehend aus neutralen, lokalen Fußballanhängern, geben kann.

Im Rahmen der Trennungsmaßnahmen sind die potenziellen Käufer zu informieren:

- a) für welche Sektoren des Stadions sie Karten kaufen können;*
- b) dass sie, wenn sie im falschen Sektor unter gegnerischen Anhängern angetroffen werden, je nach Entscheid der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde in einen anderen Sektor gebracht oder aus dem Stadion verwiesen werden können.*

Ist die Kartenvergabestrategie einmal mit der Polizei und/oder anderen öffentlichen Behörden vereinbart und sind die Karten entsprechend vergeben worden, so dürfen keine anders lautenden Überlegungen zur Änderung dieser Strategie führen, es sei

denn, es ist notwendig, einige der Karten für einen bestimmten Sektor zum Zwecke der Zuschauerentrennung nicht zum Verkauf freizugeben.

Der Ausrichter soll falls nötig mit der Polizei und/ oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde besprechen, wie gegen Personen vorzugehen ist, die im Stadionumfeld Karten schwarz verkaufen, wobei besonders zu bedenken ist, dass solche Handlungen die Trennungsstrategie gefährden können.

Als Maßnahme kann beispielsweise die Zahl der Eintrittskarten pro Käufer begrenzt werden.

Die Karten sind mit den technisch ausgereiftesten Sicherheitsmerkmalen gegen Fälschung zu schützen. Das gesamte im Stadion und in dessen Umfeld eingesetzte Sicherheitspersonal muss mit diesen Merkmalen vertraut sein, um die möglichst rasche Ermittlung von gefälschten Karten zu erleichtern.

Sollte der Verdacht auftauchen, dass gefälschte Karten im Umlauf sind, hat sich der Ausrichter unverzüglich mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörden in Verbindung zu setzen, um entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.

Die betroffenen Clubs müssen sich auf die Größe der Kartenkontingente einigen, sofern nicht im jeweiligen Wettbewerbsreglement festgelegt ist, dass die UEFA-Administration über diese Frage entscheidet.

Auch wenn der abgetrennte Stadionbereich für die Anhänger der Gastmannschaft mehr als 5 % der Gesamtkapazität des Stadions ausmacht, darf der Gastverband bzw. Club all diese Plätze beanspruchen.

Sofern die betroffenen Clubs keine anderen Vereinbarungen getroffen haben, dürfen die Preise für Eintrittskarten der Anhänger der Gastmannschaft nicht höher sein als jene für Karten einer vergleichbaren Kategorie, die den Anhängern der Heimmannschaft verkauft werden.

Vergibt der Ausrichter 10 % oder mehr der gesamten zum Verkauf vorgesehenen Karten an eine Partei (z.B. die teilnehmenden Verbände bzw. Clubs), so muss er die Vorderseite der Karten mit dem Namen der betreffenden Partei kennzeichnen, damit der Zwischenhändler rasch festgestellt und das Trennungsprozedere erleichtert werden kann.

Eine Eintrittskarte muss alle vom Karteninhaber benötigten Informationen aufweisen, d.h. den Namen des Wettbewerbs, die Spielpaarung, den Namen des Stadions, das Datum und die Anspielzeit sowie klare Angaben zum Sitzplatz (Sektor, Reihe, Sitzplatznummer).

Wird auf den Eintrittskarten ein Farbcode zur Kennzeichnung der verschiedenen Sektoren verwendet, so müssen die Wegweiser zu den jeweiligen Sektoren ebenfalls mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.

Es muss ein Spiel-Informationsblatt mit folgenden Informationen erstellt und zusammen mit der Eintrittskarte abgegeben werden:

a) Einlasszeit

b) Plan des Stadions, inklusive Zufahrtswege, Parkplätze, Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, U-Bahn, Bahn), Lage der Zuschauersektoren (A, B, C oder entsprechende Bezeichnungen)

c) Stadionordnung einschließlich Angaben zu Alkoholverbot, verbotenen Gegenständen und dem Vorgehen in Bezug auf die Leibesvisitation

Der Ausrichter muss veranlassen, dass die Zuschauer vor dem Spiel durch Durchsagen über die Lautsprecheranlage oder andere zweckmäßige Mittel auf sämtliche Verbote und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Spiel hingewiesen werden.

Der Ausrichter muss die Zuschauer daran erinnern, keine verbotenen Gegenstände oder Substanzen ins Stadion mitzubringen und sich sportlich und angemessen zurückhaltend zu verhalten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Missachtung dieser Verhaltensregeln für die von ihnen unterstützten Spieler und Mannschaften schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und bis zum Ausschluss aus einem Wettbewerb führen kann.

Clubs müssen ihren Anhängern, die ins Ausland reisen wollen, möglichst viele Informationen über das betreffende Land, einschließlich seiner Bräuche und Besonderheiten, zur Verfügung stellen, z.B.:

a) eventuell geltende Visumvorschriften

b) Einfuhrbeschränkungen

c) Währungseinheiten und Umrechnungskurse

d) Entfernung verschiedener Ankunftspunkte (Flughafen, Bahnhof, Hafen) zum Stadtzentrum und zum Stadion

e) Adresse der Notanlaufstelle im Ausland und Name des Ausrichters

f) Adresse und Telefonnummer der Botschaft oder des nächsten Konsulates

g) Stadionplan mit den verschiedenen Sektoren, auf dem auch die Zufahrtswege von der Stadt und die Lage der ausgewiesenen Parkplätze eingezeichnet sind

h) detaillierte Informationen über die öffentlichen Verkehrsmittel vom Stadtzentrum zum Stadion

i) Angaben zu den Durchschnittspreisen für Essen, Taxifahrten und öffentliche Verkehrsmittel

j) etwaige örtliche Gesundheitswarnungen in Bezug auf Trinkwasser

(Quellen: § 21 SiRL; Art. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 28, 31 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 60 Einlass, Kontrollen, Durchsuchungen

- (1) Zur Sicherstellung eines störungsfreien Spielablaufs, zur Verhinderung von Gefahren für die Zuschauer, Spieler und Schiedsrichter sind an den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche lageabhängig Kontrollen der Besucher und der von ihnen mitgeführten Gegenstände durchzuführen. Die Kontrolleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kontrollen sicher, zügig und angemessen, insbesondere verhältnismäßig und sorgfältig, durchgeführt werden können.
- (2) Die Kontrollen umfassen
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
 - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen,
 - alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel,
 - Gegenstände, die dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.
- (3) Alle Zuschauer sind von Sicherheitspersonal desselben Geschlechts zu überprüfen und zu durchsuchen. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zum Stadion zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.
- (4) Werden Gegenstände festgestellt, die nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischen zu lagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden; die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren. Gegenstände, die keiner Vernich-

tung zuzuführen sind, sind unter Berücksichtigung der Stadionordnung zu lagern und den Besitzern nach Ende des Spiels wieder auszuhändigen.

- (5) Durch Kontrollen an den Zugängen und in den Zuschauerblöcken ist sicherzustellen, dass die maximal zulässigen Zuschauerzahlen in den Zuschauerblöcken nicht überschritten werden und ein Überwechselln von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte besitzen, verhindert wird.
- (6) Werden bei Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zum Stadion zu verwehren. Personen, die in diesem Zustand im Stadion angetroffen werden, müssen das Stadion verlassen, sofern sie sich selber oder andere gefährden oder erheblich belästigen.
- (7) Bei Einzelkontrollmaßnahmen gegenüber Gästeanhängern, die in umschlossenen Räumen oder auf nicht einsehbaren, umschlossenen Flächen durchgeführt werden, muss der Heimclub auf Verlangen des Sicherheitsbeauftragten des Gastclubs die Möglichkeit einräumen, dass entweder dieser selbst oder ein durch ihn zu benennender offizieller Vertreter des Gastclubs den jeweiligen Kontrollen als Beobachter beiwohnen kann, sofern die zu kontrollierende Person ihr Einverständnis hierzu erklärt.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass

- a) das Stadion ab einem angemessenen Zeitpunkt vor dem Spieltag bewacht wird, um unbefugtes Eindringen zu verhindern;*
- b) das Stadion sorgfältig nach sich unerlaubt auf dem Gelände aufhaltenden Personen und nach verbotenen Gegenständen/Substanzen durchsucht wird, bevor Zuschauer eingelassen werden.*

Der Ausrichter entscheidet zusammen mit dem Einsatzleiter der Polizei und/oder dem Stadion-Sicherheitsverantwortlichen, wann die Stadione für die Zuschauer geöffnet werden sollen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) erwarteter Zuschauerandrang*
- b) voraussichtliche Ankunft der verschiedenen Anhängergruppen im Stadion*
- c) Unterhaltung der Zuschauer im Stadion (Unterhaltung auf dem Spielfeld, Getränkestände usw.)*
- d) zur Verfügung stehender Platz außerhalb des Stadions*
- e) Unterhaltungsmöglichkeiten außerhalb des Stadions*
- f) Trennungsstrategie außerhalb des Stadions*

Alle Drehkreuze, Eingangs- und Ausgangstüren/-tore müssen in Betrieb sein und von entsprechend geschultem Personal bedient werden.

Die Überprüfungen und Durchsuchungen müssen auf vernünftige und effiziente Weise durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Zuschauer nicht mehrmals durchsucht werden und dass die Durchsuchungen selbst nicht zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder unnötigen Spannungen führen.

Muss in einem bestimmten Sektor mehr als eine Zuschauergruppe untergebracht werden, sind Trennungsmaßnahmen zu ergreifen; diese können aus unüberwindbaren Absperrungen oder Zäunen, die von Sicherheitspersonal bewacht sind, bestehen oder aus einer so genannten Pufferzone, die nur von Sicherheitspersonal besetzt ist und von Zuschauern nicht betreten werden kann.

(Quellen: § 22 SiRL; Art. 26, 30, 32, 33, 37 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 61 Lautsprecherdurchsagen/Spielabbruch/Räumung

(1) Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten, die Texte sind sowohl beim Stadionsprecher als auch bei der Polizei sofort greifbar vorzuhalten:

- Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen
- Spielabbruch durch den Schiedsrichter
- schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen
- Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen
- Abbrennen von Pyrotechnik
- Auffinden eines sprengstoff-/brandsatzverdächtigen Gegenstandes
- Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
- Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel des Stadions
- Gefahren durch panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer
- Gefährdung der Standsicherheit der Tribünen durch entsprechendes Verhalten der Zuschauer (Schwingungen)

Diese allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen sind Bestandteil des Sicherheitskonzepts.

(2) Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Fluchtspiels gelten folgende Grundsätze, soweit nicht ein Fall von Absatz 3 vorliegt:

- Wenn die Fluchtanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.

- Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall des Flutlichts abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Flutlichtanlage fortgesetzt.
 - Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spiels.
- (3) Der Betreiber des Stadions ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit des Stadions notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können und dadurch eine Gefährdung von Personen besteht. Soweit der Betreiber diese Pflichten schriftlich auf den Club übertragen hat, ist der Club entsprechend verpflichtet.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Lautsprecherdurchsagen

Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt gemacht werden. Die Lautsprecheranlage darf nicht verwendet werden für:

- a) die Verbreitung politischer Botschaften*
- b) die Unterstützung der Heimmannschaft*
- c) jegliche Form von Diskriminierung der Gastmannschaft*

Wird vom Einsatzleiter der Polizei oder vom Stadion-Sicherheitsverantwortlichen entschieden, dass eine Anhängergruppe aus Sicherheitsgründen für eine gewisse Zeit im Stadion zurückgehalten werden soll, während sich die anderen Anhänger zerstreuen, so sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) Die Entscheidung, eine Gruppe von Anhängern im Stadion zurückzuhalten, ist über die Lautsprecheranlage in der Sprache der betreffenden Fangruppe durchzusagen.*
- b) Diese Durchsage muss kurz vor Spielende wiederholt werden.*
- c) Der Ausrichter muss sicherstellen, dass die betroffenen Anhänger während der Zeit, in der sie zurückgehalten werden, Zugang zu Getränkeständen und sanitären Einrichtungen haben.*
- d) Wenn möglich sind sie zur Verkürzung der Wartezeit und Bewahrung der Ruhe mit Musik, über die Video-Anzeigetafel o.Ä. zu unterhalten.*
- e) Die Zuschauer müssen regelmäßig über die verbleibende Wartezeit, bis sie das Stadion verlassen dürfen, informiert werden.*

Mit den Mitgliedern der Kontaktgruppe ist ein kurzes verschlüsseltes Signal zu vereinbaren, dass im Ernstfall über die Lautsprecheranlage gesendet wird, damit sie sich zum vereinbarten Ort begeben.

(Quellen: § 29 SiRL; §§ 38, 43 MVStättV; Art. 9, 43, 46 UEFA Si.-Regl.;
§ 1 (5) Nr. 2 RL z. SpOL)

Artikel 62 Provokante Aktionen, Rassismus, Politische Aktionen

Der Club muss verhindern, dass es innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Stadions zu Beleidigungen oder provokativen Aktionen durch Anhänger kommt (inakzeptable verbale Provokationen von Anhängern gegenüber Spielern oder gegnerischen Anhängern, rassistisches Verhalten, provokative Spruchbänder oder Banner usw.). Falls es zu solchen Vorfällen kommt, muss der Club über die Lautsprecheranlage intervenieren, anstößiges Material entfernen lassen und die Agitatoren aus dem Stadion entfernen lassen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Provokante Aktionen, Rassismus

Der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Clubs müssen den UEFA-Zehn-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus (vgl. Anhang) umsetzen und anwenden.

Zehn-Punkte-Plan der UEFA

- 1. Herausgabe einer Erklärung, dass die Verbände bzw. Clubs weder Rassismus noch jegliche andere Art der Diskriminierung tolerieren. Dabei sind die Maßnahmen aufzuzählen, die der Club gegen Fans ergreift, die sich an rassistischen Gesängen beteiligen. Die Erklärung ist in allen Spielprogrammen abzdrukken und im Stadion permanent und gut sichtbar auszuhängen.*
- 2. Rassistische Gesänge bei Spielen über Lautsprecher verurteilen.*
- 3. Den Verkauf von Dauerkarten an die Bedingung knüpfen, sich von rassistischen Äußerungen zu distanzieren.*
- 4. Maßnahmen ergreifen, um den Verkauf von rassistischen Publikationen in oder vor dem Stadion zu verbieten.*
- 5. Disziplinarische Maßnahmen gegen Spielerinnen und Spieler ergreifen, die sich rassistisch verhalten.*
- 6. Mit anderen Verbänden oder Clubs Kontakt aufnehmen, um diesen die eigene Anti-Rassismus-Politik zu erläutern.*
- 7. Förderung einer gemeinsamen Strategie von Ordnungspersonal und Polizei betreffend den Umgang mit rassistischem Verhalten.*
- 8. Rassistische Graffiti am Stadion sofort entfernen lassen.*

9. *Verabschiedung einer Politik der Chancengleichheit in Bezug auf Anstellung und Erbringung von Dienstleistungen.*
10. *Zusammenarbeit mit allen anderen Gruppen und Verbänden, wie Spielergewerkschaften, Fans, Schulen, ehrenamtliche Organisationen, Jugendklubs, Sponsoren, lokale Behörden, lokale Firmen und Polizei, um Initiativen zu lancieren und den Nutzen von Kampagnen zu bekräftigen, die gegen rassistisches Verhalten und Diskriminierung gerichtet sind.*

Die Verbreitung oder Durchsage von politischen Parolen und die Werbung für politische Aktionen durch jegliches Mittel innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Stadions vor, während und nach dem Spiel ist strengstens untersagt.

(Quellen: Art. 44, 45, Anhang UEFA Si.-Regl.; § 9 R. u. V.)

Artikel 63 Stadionordnung, Stadionverbote

- (1) In Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsträgern ist für das Stadion eine Stadionordnung zu erlassen.
- (2) Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Zuschauern zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
- (3) Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Zuschauern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Verhängung und Verwaltung von Stadionverboten regelt die Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, die von der Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur des DFB erlassen wird.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Stadionordnung

Es muss ein Spiel-Informationsblatt mit folgenden Informationen erstellt und zusammen mit der Eintrittskarte abgegeben werden:

a) Einlasszeit

b) Plan des Stadions inklusive der Zufahrtswege, Parkplätze, Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, U-Bahn, Bahn), Lage der Zuschauersektoren (A, B, C oder entsprechende Bezeichnungen)

c) Stadionordnung, einschließlich Angaben zu Alkoholverbot, verbotenen Gegenständen und dem Vorgehen in Bezug auf die Leibesvisitation

Der Ausrichter muss mit der Polizei zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass Personen, denen aus irgendeinem Grund der Zutritt zum Stadion verwehrt wurde oder

die aus irgendeinem Grund aus dem Stadion verwiesen wurden, nicht eingelassen bzw. wieder eingelassen werden, sondern während des Spiels und zumindest solange, bis sich alle Zuschauer zerstreut haben, in angemessener Entfernung vom Stadion ferngehalten werden.

(Quellen: § 28, 31 SiRL; Art. 22, 34 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 64 Alkohol, Getränkeausschank

- (1) Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.
- (2) Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes des Stadions grundsätzlich untersagt. Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3 %), von Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 %) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.
- (3) Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.
- (4) Die erteilte Einwilligung wird widerrufen, wenn aufgrund alkoholbedingter Ausschreitungen weitere Vorfälle zu prognostizieren sind.
- (5) Wird die Einwilligung versagt oder widerrufen, so erstreckt sich die Untersagung des Alkoholausschanks auf eine oder mehrere Platzanlagen und auf einen Zeitraum von einem Spieltag bis zu sechs Monaten.
- (6) Zuständig für die Festlegung des Umfangs und die Dauer in diesem Falle ist
 1. bei vom DFL e.V. veranstalteten Bundesspielen die DFL GmbH,
 2. bei vom DFB veranstalteten Bundesspielen das DFB-Präsidium.
- (7) Werden Personen im Bereich des Stadions angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus dem Stadion zu verweisen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass:

a) im Stadion und auf dessen Außengelände der öffentliche Verkauf bzw. Ausschank von Alkohol nicht gestattet ist;

b) alle verkauften oder verteilten alkoholfreien Getränke in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern abgegeben werden, die nicht für gefährliche Handlungen missbraucht werden können.

(Quellen: §§ 22, 23, 26 SiRL; Art. 36 UEFA Si.-Regl.; § 3 (11) RL z. SpOL)

Artikel 65 Brandverhütung

- (1) Alle Arten von Ausschmückungen, auch vorübergehend in das Stadion eingebrachte, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen, die als Rettungsweg dienen, müssen aus nicht brennbarem Material bestehen.
- (2) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.
- (3) Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- (4) Das Einbringen und das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen sind innerhalb des Stadions verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht für fest installierte Gasheizstrahler. Das Verwendungsverbot gilt ebenfalls nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt und die Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur des DFB zugestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.
- (5) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

- (6) Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material (insbesondere Packmaterial), die in Abstimmung mit der Feuerwehr in das Stadion eingebracht werden, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.
- (7) Der Club hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass durch Zuschauer keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in das Stadion eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
- (8) Während des Fußballspiels müssen in den Diagonalen des Innenraums geeignete Löschmittel (z.B. Metallbrandfeuerlöscher [Brandklasse D]) zum Ablöschen von Fackeln bereitgestellt sein.
- (9) Der Club stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt.
- (10) Auf die bestehenden Feuer- und Rauchverbote ist dauerhaft gut sichtbar hinzuweisen; in Werkstätten und Magazinen des Stadions ist das Rauchen stets verboten.
- (11) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist eine Brandsicherheitswache einzurichten.
- (12) Automatische Brandmeldeanlagen können abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.
- (13) Der Betreiber des Stadions oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen.

In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlbenutzer, erforderlich sind.

(Quellen: § 15, 24 SiRL; § 33, 34, 35, 41, 42 MVStättV)

Artikel 66 Freihalten von Rettungswegen

- (1) Durch laufende Kontrollen ist sicherzustellen, dass alle Rettungswege im Stadion einschließlich der Zu- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig freigehalten werden.

- (2) Türen und Tore im Zuge von Rettungswegen müssen während der Anwesenheit von Zuschauern im Stadion unverschlossen sein. Rettungstore in der Spielfeldumzäunung müssen vom Spielfeld aus jederzeit leicht von innen geöffnet werden können. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass

- a) alle öffentlichen Durchgänge, Korridore, Treppen, Türen, Tore, Rettungs- und Fluchtwege von jeglichen Hindernissen befreit sind, die einem reibungslosen Zuschauerfluss entgegenstehen könnten;*
- b) alle Ausgangstüren und -tore im Stadion und alle aus den Zuschauerbereichen in den Spielfeldbereich führenden Tore während der gesamten Zeit, in der sich die Zuschauer im Stadion aufhalten, unverschlossen bleiben;*
- c) jeder dieser Durchgänge während der gesamten Zeit unter der Aufsicht je eines eigens dafür eingesetzten Ordners steht, der Missbräuche unterbindet und bei einer notfallmäßigen Evakuierung unverzüglich für freie Fluchtwege sorgt;*
- d) keiner dieser Durchgänge unter keinen Umständen mit einem Schlüssel abschließbar ist.*

(Quellen: § 25 SiRL; § 31 MVStättV; Art. 38, 39 UEFA Si.-Regl.)

Teil IV Schlussbestimmungen

Artikel 67 Befreiungen

Soweit keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen, können auf Antrag des Clubs Abweichungen von einzelnen Vorschriften des Regelwerks für Stadien und Sicherheit zugelassen werden. Bei Befreiungen von sicherheitstechnischen Vorschriften des Regelwerks für Stadien und Sicherheit ist die Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur des DFB zu befragen.

(Quellen: §§ 6, 11 Nr. 1 LO; § 34 SiRL;)

Artikel 68 Prüfungen

- (1) Das Stadion ist so instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (2) Der Club hat gegenüber der DFL GmbH nachzuweisen, dass das Stadion (Versammlungsstätte) in Zeitabständen von höchstens drei Jahren von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde geprüft wurde. Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Den Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsicht und der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben. Soweit landesrechtlich keine behördlichen Prüfungen bestimmt sind, ist eine behördliche Sonderprüfung durch den Club zu veranlassen.
- (3) Der Club hat jährlich das von ihm genutzte Stadion gemeinsam mit den Sicherheitsträgern zu überprüfen. Die Inhalte der Konformitätserklärung zum Regelwerk für Stadien und Sicherheit müssen vom Club und vom Stadionbetreiber unterzeichnet und von den zuständigen Sicherheitsträgern bestätigt werden. Das vom Stadionbetreiber zu unterzeichnende Sicherheitszertifikat sowie die bestätigte Konformitätserklärung sind dem DFL e.V. im Lizenzierungsverfahren vorzulegen. Die Überprüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Sämtliche nach einer Überprüfung vorgenommenen baulichen und sicherheitstechnischen Veränderungen des Stadions sind dem DFL e.V. unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Durch anerkannte Sachverständige sind auf Grundlage der Technischen Prüfverordnung des Bundeslandes, in welchem das jeweilige Stadion betrieben wird, Prüfungen an den Technischen Anlagen und Einrichtungen durchzuführen und zu dokumentieren. Auf Grundlage der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Muster-Prüfverordnung vom 25. März 1999) müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:
 1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften
 2. CO-Warnanlagen
 3. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
 4. selbsttätige Feuerlöschanlagen wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen
 5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage
 6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

7. Sicherheitsstromversorgungen

- (5) Die Prüfungen nach Absatz 3 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen. Der Bauherr oder der Betreiber hat die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, ist die Beleuchtungsanlage jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde der Meisterschaftsspiele, durch ein Fachunternehmen gründlich zu prüfen und reinigen zu lassen.
- (7) Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.
- (8) Der Club hat gegenüber der DFL GmbH nachzuweisen, dass der Bauherr oder der Betreiber die Prüfungen nach den Absätzen 2 bis 6 durchgeführt hat.
- (9) Der Club ist zur Einstellung des Betriebs in seinem Stadion verpflichtet, wenn der Betreiber die Prüfungen nicht durchführt und die für die Sicherheit des Stadions notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen somit nicht betriebsfähig sind.
- (10) Die Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur des DFB kann das Stadion auf Grundlage der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen überprüfen und teilt ihre Beurteilung der DFL GmbH mit.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass das Stadion, in dem das Spiel stattfindet, gründlich durch die zuständigen öffentlichen Behörden inspiziert wurde und ein Sicherheitszertifikat erhalten hat. Das Sicherheitszertifikat darf nicht mehr als ein Jahr vor dem Spieltag ausgestellt worden sein.

(Quellen: §§ 3, 9 SiRL; § 46 MVStättV; Art. 11 UEFA Si.-Regl.; § 1 (5) Nr. 3 RL z. SpOL; § 6 Nr. 3 Durchf. SpOL)



Konformitätserklärung

zum
Regelwerk für Stadien und Sicherheit

Anforderungen an Fußballstadien in baulicher,
infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht

Stand: 6. Dezember 2013

Die Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga haben jährlich das von ihnen genutzte Stadion gemeinsam mit den örtlichen Sicherheitsträgern gemäß Artikel 68 des Regelwerks für Stadien und Sicherheit (Anhang VI LO) zu überprüfen und das Ergebnis in der vorliegenden Konformitätserklärung zu dokumentieren.

Die Konformitätserklärung ist vom Club sowie vom Betreiber des Stadions (sofern nicht identisch) zu unterzeichnen, den teilnehmenden Sicherheitsträgern zur Bestätigung vorzulegen und der DFL GmbH im Lizenzierungsverfahren zu übermitteln. Die Überprüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Sämtliche, nach einer Überprüfung vorgenommenen baulichen und infrastrukturellen Veränderungen des Stadions sind der DFL GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Angaben zum Club und Stadionbetreiber

Club:

Anschrift:

Stadion:

Betreiber des Stadions (*nur sofern nicht identisch mit dem Club*)

Eigentümer des Stadions (*nur sofern nicht identisch mit dem Betreiber/Club*)

.....

Stadionmiet-/ Nutzungsvertrag ist beigelegt Stadionmiet-/ Nutzungsvertrag liegt der DFL GmbH vor

Anforderungen nach Artikel 48 des Regelwerks für Stadien und Sicherheit sind erfüllt

Angaben zum Stadion

Fassungsvermögen des Stadions:

Sitzplätze insgesamt: davon überdachte Sitzplätze:

Stehplätze insgesamt: davon überdachte Stehplätze:

Anzahl Plätze im Gästeblock: davon Stehplätze:

Wechselplätze Sitz/Stehplatz:

Aufbau zusätzlicher (mobiler) Tribünen ist vorgesehen und wird gesondert beantragt

Bauliche und Infrastrukturelle Anforderungen

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
Allgm. Bauliche Anforderungen			
6, 9	Genehmigung zum Bau und Betrieb des Stadions	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Genehmigung (Baugenehmigung) ist vorhanden <input type="checkbox"/> alle Genehmigungsaufgaben werden eingehalten Bestehen Immissionschutzauflagen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, welche:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
7	Planunterlagen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Die nach Baugenehmigung geforderten Planunterlagen liegen vor und sind aktuell
			Das Stadion verfügt über folgende Planunterlagen: <input type="checkbox"/> Bestuhlungs- und Rettungsplan <input type="checkbox"/> Feuerwehrplan <input type="checkbox"/> Außenanlagenplan
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
10	Beschaffenheit von Flächen und Einrichtungen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> alle Flächen sind befestigt (kein Wurfmaterial) <input type="checkbox"/> alle mobilen Einrichtungen sind gesichert
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Rettungswege			
12	Äußere Rettungswege	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind vorhanden
			<input type="checkbox"/> zweispuriger äußerer Rettungsweg <input type="checkbox"/> zweispurige Zufahrt Spielfeld <input type="checkbox"/> Laufbahn einseitig befahrbar
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
13	Innere Rettungswege	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Beschilderung (mind. 2 Rettungswege je Block) <input type="checkbox"/> keine „toten“ Ecken in Rettungswegen <input type="checkbox"/> Stufengänge abgesetzt farblich gekennzeichnet <input type="checkbox"/> Rettungswegbreiten sind ausreichend <input type="checkbox"/> Benutzbarkeit ist nicht beeinträchtigt (durch Einbauten)
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
14 (1-3)	Tore der äußeren Umfriedung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Stabilität: Druck von Menschenmengen standhalten <input type="checkbox"/> Feststeller für Tore vorhanden <input type="checkbox"/> Feuerwehrschießung vorhanden (Sollvorschrift)
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
14 (4-7)	Rettungstore der Spielfeldumfriedung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Soweit Innenraumsicherung durch Zaun erfolgt: <input type="checkbox"/> Rettungstore Anzahl: <input type="checkbox"/> Tore befinden sich in Flucht der Treppen <input type="checkbox"/> Kennzeichnung vorhanden <input type="checkbox"/> Nummerierung <input type="checkbox"/> einflügelige Tore, Breite mind. 1,8 m Öffnungsart <input type="checkbox"/> manuell <input type="checkbox"/> ferngesteuert <input type="checkbox"/> Panikverschluss <input type="checkbox"/> Tor-Feststeller vorhanden <input type="checkbox"/> Innenraumsicherung erfolgt durch Graben/ Anhebung <input type="checkbox"/> (Graben-)Überbrückungen sind vorhanden <input type="checkbox"/> (mobile) Treppen
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Technische Einrichtungen			
15 (1)	Sicherheitsstromversorgung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgung ist vorhanden und entspricht den Anforderungen der Baugenehmigung
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	Sicherheitsstromversorgung besteht für <input type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtung <input type="checkbox"/> Alarmierungsanlagen / Lautsprecheranlage <input type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen <input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen <input type="checkbox"/> Aufzüge
15 (2)	Ersatzsicherungen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> ausreichende Flutlicht-Ersatzsicherungen vorhanden <input type="checkbox"/> gleichwertige technische Absicherungen vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
15 (3,4)	Elektrische Anlagen allgemein	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Elektrische Anlagen sind für Besucher nicht zugänglich <input type="checkbox"/> Installationsschächte für bewegliche Kabel vorhanden

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
15 (5)	Blitzschutz	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Blitzschutz ist vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
16 (1)	Beleuchtung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Zu- und Ausfahrten <input type="checkbox"/> Zu- und Ausgänge <input type="checkbox"/> Kassen und Stauräume <input type="checkbox"/> Parkplätze <input type="checkbox"/> nicht öffentliche Wege <input type="checkbox"/> Umgriff um Tribünen <input type="checkbox"/> Zuschauerbereiche <input type="checkbox"/> Innenräume
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
16 (2)	Flutlichtanlage	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Beleuchtungsstärke beträgt: lx (BL \geq 1.400 lx; 2. BL \geq 1.200 lx) <input type="checkbox"/> Messprotokoll vom ist beigefügt <input type="checkbox"/> Ersatzstromversorgung (Spielfeld) vorhanden, Beleuchtungsstärke bei Ersatzstromvers. beträgt \geq 800 lx nach Minuten (maximal 30 Min.) <u>Hinweis:</u> Prüfung Flutlichtanlage siehe Art. 68 (6)
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
17	Sicherheitsbeleuchtung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Stadion: alle Besucherbereiche und Rettungswege <input type="checkbox"/> Versammlungsräume im Stadion <input type="checkbox"/> Elektrische Betriebsräume/Technikräume <input type="checkbox"/> Sicherheitszeichen von Ausgängen/ Rettungswegen
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
18	Lautsprecheranlage	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Lautsprecheranlage vorhanden <input type="checkbox"/> fest installiert <input type="checkbox"/> mobil <input type="checkbox"/> Panikschaltung vorhanden <input type="checkbox"/> Vorrangschaltung für Polizei vorhanden

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
			Bereiche, die selektiv und zentral beschallt werden sollen: <input type="checkbox"/> Ein- und Ausgänge <input type="checkbox"/> Zu- und Ausfahrten <input type="checkbox"/> Kassen und Kartenkontrollstellen <input type="checkbox"/> Spielfeld <input type="checkbox"/> Bereich hinter Toren <input type="checkbox"/> Gerade / Gegengerade <input type="checkbox"/> Bereiche Gäste- und Heimfans <input type="checkbox"/> Aufstellflächen und -räume an den Umfriedungen <input type="checkbox"/> Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung <input type="checkbox"/> Tribünen samt Zu- und Abgänge, Zu- und Abfahrten <input type="checkbox"/> Anzeigetafel vorhanden; Größe: x m
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
19	Notruffeinrichtungen	<input type="checkbox"/> erfüllt	auf Parkplätzen und Wegen zum Stadion <input type="checkbox"/> vorhanden <u>oder</u> <input type="checkbox"/> durch Ordnungsdienst gewährleistet (Funk/ Mobil)
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
21 (1-3)	Räume für Einsatzkräfte	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Sicherheitszentrale <input type="checkbox"/> Lautsprecherzentrale <input type="checkbox"/> Polizeiwache <input type="checkbox"/> Verwahrräume 20 Pers.
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
21 (4-6)	Technische Einrichtungen für Einsatzkräfte	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Videoüberwachungsanlage für Polizei Anz. Kameras davon für Außenbereich <input type="checkbox"/> Telefonanschlüsse intern und amtsberechtigt <input type="checkbox"/> Gegensprecheinrichtung (Empfehlung) <input type="checkbox"/> Sicherstellung BOS-Funk <input type="checkbox"/> Analog <input type="checkbox"/> Digital
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
22	Räume für Erste Hilfe	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Raum für Sanitäts- und Rettungsdienst <input type="checkbox"/> Anzahl Räume medizinischer Erstversorgung: <input type="checkbox"/> ärztlicher Untersuchungsraum für Zuschauer <input type="checkbox"/> Erste Hilfe Ausschilderung vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Bereiche und Einrichtungen für Zuschauer			

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
25 (1)	Zugangswege	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Leitbeschilderung vorhanden <input type="checkbox"/> Gehweganbindungen/beleuchtet/(kreuzungsfrei)
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
25 (2, 4)	Äußere Umfriedung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Höhe Umfriedung: mind. 2,2 m <input type="checkbox"/> Stauräume (ausreichend) Zu- und Abfahrt unbehindert <input type="checkbox"/> Anzahl der Zu- und Ausgänge:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
25 (6, 8)	Nahbereich, Innere Umfriedung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Übersichtstafeln, ggf. mit <input type="checkbox"/> Farbcode <input type="checkbox"/> Innere Umfriedung
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
26	Parkplätze (Zuschauer)	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> PKW und Bus-Parkplätze, angemessene Anzahl Anzahl PKW: Bus:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
27 (1-5)	Kontrollstellen	<input type="checkbox"/> erfüllt	Anzahl Stadionzugänge: <input type="checkbox"/> Einlass einzeln möglich (Vereinzelungsanlagen) <input type="checkbox"/> Personendurchsuchung/ Kontrolle erfolgt <input type="checkbox"/> Verwahrstellen für Sachen vorhanden <input type="checkbox"/> Kontrollstellen ermöglichen keine Übersteighilfe <input type="checkbox"/> Kontrollstellen verfügen über Telefon
			<input type="checkbox"/> Elektronische Zugangskontrollsystem für Echtzeitanalyse vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
27(4,5)	Kassen	<input type="checkbox"/> erfüllt	Anzahl Kassen: <input type="checkbox"/> Kassen sind gesichert und beleuchtet <input type="checkbox"/> Kassen in Umfriedung sind nicht brennbar oder gegen Inbrandsetzen gesichert <input type="checkbox"/> Telefonanschlüsse in Kassen vorhanden <input type="checkbox"/> Kassen ermöglichen keine Übersteighilfe (Umfriedung)
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
29	VIP- Bereiche	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Ehrenplätze vorhanden <input type="checkbox"/> Ehrentribüne gedeckt Anzahl Ehrenplätze:

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
30 (1-3)	Bestuhlung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Sitze sind schwer entflammbar <input type="checkbox"/> Sitzplätze einzeln, nummeriert, anatomisch geformt, unverrückbar befestigt <input type="checkbox"/> Sitzplätze mit Rückenlehne von mind. 30 cm
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
31 (1)	Sektoren	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> mindestens 4 Sektoren Anzahl: <input type="checkbox"/> Abtrennung zwischen Sektoren: Höhe mind. 2,2 m <input type="checkbox"/> Eigene Zugänge, Toiletten, Kioske, Einrichtungen
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
		<input type="checkbox"/> genehmigtes Sicherheitskonzept lässt Abweichung zu	
31 (2-5, 11)	Blöcke	<input type="checkbox"/> erfüllt	Anzahl Stehblöcke: Sitzblöcke: <input type="checkbox"/> Abtrennung Steh- und Sitzblöcke, Höhe mind. 2,2 m <input type="checkbox"/> Stehblöcke max. 2.500 Zuschauer <input type="checkbox"/> eigener Zugang Gastfans <input type="checkbox"/> Trennung Heim-/Gastfans <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Blöcke, ggf. mit <input type="checkbox"/> Farbcode
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
		<input type="checkbox"/> genehmigtes Sicherheitskonzept lässt Abweichung zu	
32	Wellenbrecher	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> in Stehplatzbereichen mind. alle 5 Stufen (versetzt) <input type="checkbox"/> Höhe mind. 1,10m <input type="checkbox"/> Länge 3 – 5,5 m
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
33	Einrichtungen für Behinderte	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Rollstuhlfahrerplätze Anzahl: <input type="checkbox"/> Sehbehindertenplätze mit Audioreportage: <input type="checkbox"/> Sonstige Behindertenplätze Anzahl: <input type="checkbox"/> gekennzeichnete Parkplätze Anzahl: <input type="checkbox"/> DFL-Konzept „ Barrierefreiheit im Stadion “ bekannt

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
34 (1, 3)	Sanitäre Einrichtungen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> jeder Sektor getrennte Damen und Herren-Toiletten <input type="checkbox"/> hell, hygienisch <input type="checkbox"/> Vorräume/Waschbecken Anzahl WC Herren: Anzahl Urinale: Anzahl WC Damen: Anzahl WC für Behinderte:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
35 (1, 2)	Kioske	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Kioske in jedem Sektor <input type="checkbox"/> Kioske ermöglichen keine Übersteighilfe (Umfriedung)
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Bereiche für Spieler und Sonderfunktionsträger			
37	Spielfeld	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Naturrasen, eben, gepflegt <input type="checkbox"/> Rasenheizung <input type="checkbox"/> Das regelmäßige Messverfahren gemäß „ Qualitätssicherung für Stadionrasen – Arbeitsbuch für das Greenkeeping “ findet Anwendung und die Messergebnisse werden dokumentiert. <input type="checkbox"/> Spielfeld 105 m x 68 m <input type="checkbox"/> min. 1,5 m breiter zusätzl. Streifen (Naturrasen oder Kunstrasen) <input type="checkbox"/> Der gesamte Spielfeldbereich misst (Mindestens 120 m x 80 m, soll 125 m x 85 m) <input type="checkbox"/> Innenraumplan ist beigefügt/ liegt der DFL GmbH vor
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
38	Spielfeldumfriedung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> 2,2 m Umfriedung / <input type="checkbox"/> Graben / <input type="checkbox"/> 2 m Anhebung <input type="checkbox"/> strafraumbreites Fangnetz <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Laufbahn vorh. <input type="checkbox"/> Sicherheit Schiedsrichter/Spieler auf Weg zu Kabinen Maßnahmen:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
		<input type="checkbox"/> genehmigtes Sicherheitskonzept lässt Abweichung zu	
40	Tore und Ersatztor	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Aluminium oder ähnliches Material, rund oder oval <input type="checkbox"/> 2,44 m x 7,32 m <input type="checkbox"/> Pfosten und Latte weiß <input type="checkbox"/> Tornetze freihängend ohne Verstrebungen <input type="checkbox"/> Ersatztor vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
41	Ersatzspielerbänke	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> zwei Ersatzspielerbänke mit je 15 Einzelsitzplätzen, von denen sich 2 in der Technischen Zone befinden können. <input type="checkbox"/> Ersatzspielerbänke überdacht
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
42	Umkleidekabinen für die Mannschaften	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> 2 Umkleidekabine <input type="checkbox"/> je mind. 40 m ² <input type="checkbox"/> je mind. 6 Einzelduschen <input type="checkbox"/> je min. 2 Sitztoiletten
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
	für die Schiedsrichter	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> mind. 20 m ² <input type="checkbox"/> PC, Drucker, Internet <input type="checkbox"/> mind. 2 Einzelduschen <input type="checkbox"/> mind. 1 Sitztoilette
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
43	Gesicherte Bereiche für Mannschaften, Schiedsrichter, gefährdete Personen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht öffentlicher, geschützter Bereich mit Zufahrt <input type="checkbox"/> direkter, gesicherter Zugang vom Bereich zum Stadion <input type="checkbox"/> Zugangskontrolle zum gesichertem Bereich <input type="checkbox"/> sichere Aufenthaltsbereiche für gefährdete Personen <input type="checkbox"/> sichere Parkflächen für gefährdete Personen
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
45	Behandlungsraum für Spieler und Offizielle	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Untersuchungsraum für Spieler und Schiedsrichter <input type="checkbox"/> hell und hygienisch <input type="checkbox"/> Telefon intern und extern <input type="checkbox"/> Untersuchungstisch, Trage, Medikamentenschrank, Waschbecken, Sauerstoff- u. Blutdruckmessgerät <input type="checkbox"/> Zugang mit Tragen und Rollstühlen möglich
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/ Bemerkungen	
46	Dopingkontrollraum	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Dopingkontrollraum <input type="checkbox"/> Toilette <input type="checkbox"/> 1 Tisch, 4 Stühle, Waschbecken, Toilettenartikel <input type="checkbox"/> Warteraum für 8 Personen, Garderobe
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
47	Parkplätze, Flächen für Sonderfunktionsträger	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Eigene Eingänge für Einsatzkräfte <input type="checkbox"/> gesonderte Parkflächen für Einsatzfahrzeuge Parkplätze, getrennt von öffentlich zugänglichen Bereichen sind vorhanden für: <input type="checkbox"/> Schiedsrichter <input type="checkbox"/> Clubs <input type="checkbox"/> Offizielle
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Organisatorische und betriebliche Anforderungen

Artikel	Forderung		Bemerkungen
Verantwortliche und Beauftragte			
49	Veranstaltungsleiter	<input type="checkbox"/> erfüllt	Name: <input type="checkbox"/> Aufgaben schriftlich festgelegt <input type="checkbox"/> Funktionsbeschreibung vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
50	Sicherheitsbeauftragter	<input type="checkbox"/> erfüllt	Name: <input type="checkbox"/> Aufgaben schriftl. festgelegt <input type="checkbox"/> Hauptamtlich
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
51	Ordnungsdienstleiter	<input type="checkbox"/> erfüllt	Name: <input type="checkbox"/> Aufgaben festgelegt <input type="checkbox"/> schriftlich festgelegt (soll)
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
51	Ordnungsdienst	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> externer <input type="checkbox"/> (club-)stadioneigener Ordnungsdienst <input type="checkbox"/> Ordnungsdienstvertrag ist abgeschlossen <input type="checkbox"/> Aufgaben sind festgelegt <input type="checkbox"/> schriftlich festgelegt <input type="checkbox"/> Einsatzstärke im Sicherheitskonzept festgelegt <input type="checkbox"/> Qualifikations- und Zuverlässigkeitsforderung erfüllt <input type="checkbox"/> Sprechfunk ist vorhanden <input type="checkbox"/> einheitliche, reflektierende Bekleidung „Ordner“

Artikel	Forderung		Bemerkungen
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
52	Fan-Beauftragte/(r)	<input type="checkbox"/> erfüllt	Name: <input type="checkbox"/> Aufgaben schriftl. festgelegt <input type="checkbox"/> Hauptamtlich Name*: <input type="checkbox"/> Aufgaben schriftl. festgelegt <input type="checkbox"/> Hauptamtlich <i>*BL: mindestens 2 FB; 2. BL mindestens 1 FB</i>
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
53	Stadionsprecher	<input type="checkbox"/> erfüllt	Name: <input type="checkbox"/> Stadionsprecher ist geschult <input type="checkbox"/> „DFB-Handbuch für Stadionsprecher und Platzansager“ bekannt
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
54	Brandschutzbeauftragter	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Erforderlichkeit zur Bestellung wurde geprüft <input type="checkbox"/> Brandschutzbeauftragter erforderlich? wenn ja: <input type="checkbox"/> Aufgaben sind in Brandschutzordnung festgelegt Name:
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Sicherheitsorganisation			
55	Sicherheitskonzept	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Sicherheitskonzept ist aufgestellt durch: <input type="checkbox"/> Club <input type="checkbox"/> durch Stadionbetreiber <input type="checkbox"/> die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen (Vorgehen bei Gefahren und Schadensfällen) sind festgelegt <input type="checkbox"/> Mindestzahl Ordnungsdienstkräfte sind festgelegt nach Zuschauerzahlen und Gefährdungsgraden <input type="checkbox"/> Polizeikräfte sind bei Spielen ausreichend vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
56	Risikobewertung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> spieltagsbezogene Risikobewertung erfolgt
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
57	Koordination der Sicherheitsorgane	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Sicherheitsbesprechung vor der Saison wird durchgeführt <input type="checkbox"/> Spieltagsbezogene Liste von „Personen mit Sicherheitsaufgaben“ wird geführt <input type="checkbox"/> Zusammenarbeit zw. Sicherheitsorganen und den Veranstaltungs- / Fanstrukturen ist gewährleistet

Artikel	Forderung		Bemerkungen
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
58	Schulungen und Unterweisungen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> jährliche Unterweisungen aller Personen mit Sicherheitsaufgaben im Stadion findet statt <input type="checkbox"/> die Unterweisung wird dokumentiert <input type="checkbox"/> Feuerwehr wird Gelegenheit zur Teilnahme gegeben
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Sicherheitsmaßnahmen			
59	Zutrittsberechtigungen, Kartenverkauf Zuschauerinformationen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Eintrittskarten enthalten alle geforderten Pflichtangaben
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
60	Einlass, Kontrollen, Durchsuchungen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> alle vorgeschriebenen Zuschauerkontrollen und Durchsuchungen werden durchgeführt <input type="checkbox"/> die Einhaltung maximal zulässiger Zuschauerzahlen in den Blöcken wird kontrolliert
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
61	Lautsprecherdurchsagen, Spielabbruch, Räumung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> das Vorgehen bei veranstaltungsimmanenten Störungen und Gefahren ist bekannt <input type="checkbox"/> das Vorgehen bei Ausfall von Flutlicht und sicherheitstechnischen Anlagen, Einrichtungen, Vorrichtungen ist geregelt und bekannt
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
62	Provokante Aktionen, Rassismus, Politische Aktionen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> das Vorgehen bei provokanten, rassistischen, politischen Aktionen ist festgelegt und bekannt
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
63	Stadionordnung, Stadionverbote	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Stadionordnung ist erlassen und hängt aus <input type="checkbox"/> Vergehen gegen die Stadionordnung und Rechtsverstöße werden mit Stadionverboten geahndet
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
64	Alkohol, Getränkeausschank	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Getränkeausschank nur in ungefährlichen, splitterfreien Behältnissen <input type="checkbox"/> Einwilligung der Polizei zu Alkoholausschank liegt vor
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Artikel	Forderung		Bemerkungen
65	Brandverhütung	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Verbote für offenes Feuer, brennbare Gase und Flüssigkeiten, explosionsgefährdende Stoffe <input type="checkbox"/> Verbots- und Hinweisschilder sind vorhanden <input type="checkbox"/> Kontrolle (eingebrachter) Ausschmückungen auf Schwerentflammbarkeit <input type="checkbox"/> Zuschauerkontrolle hinsichtlich Pyrotechnik <input type="checkbox"/> geeignete Löschmittel im Innenraum <input type="checkbox"/> Brandschutzordnung vorhanden
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
66	Freihalten von Rettungswegen	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Kontrolle der ständigen Freihaltung von Rettungswegen einschließlich <input type="checkbox"/> Zu- und Abgängen im Zuschauerbereich <input type="checkbox"/> Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Einsatzkräfte <input type="checkbox"/> Kontrolle: Tore und Türen in Rettungswegen, ob sie unverschlossen und leicht von innen zu öffnen sind
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Prüfungen			
68 (4)	Prüfungen durch Sachverständige	<input type="checkbox"/> erfüllt	Folgende Einrichtungen werden regelmäßig mind. alle 3 Jahre durch Sachverständige geprüft: <input type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgung einschließlich angeschlossener Einrichtungen <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen <input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen (selbsttätige) <input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen (nichtselbsttätig) <input type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Lüftungsanlagen <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
68 (2)	Prüfungen durch Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Das Stadion wird regelmäßig, mind. alle 3 Jahre, durch die Bauaufsichtsbehörde überprüft.
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Das Stadion wird regelmäßig, mind. alle 3 Jahre, durch die Brandschutzdienststelle einer Brandverhütungsschau unterzogen.
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
68 (6,7)	Prüfung Wellenbrecher,	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> Die Wellenbrecher werden regelmäßig, einmal jähr-

Artikel	Forderung		Bemerkungen
	Flutlicht		<p>lich, durch Sachkundige überprüft.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Flutlicht wird regelmäßig, zweimal jährlich, durch ein Fachunternehmen überprüft</p>
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

Der Club bestätigt mit dieser Konformitätserklärung die Umsetzung der Forderungen des Regelwerks für Stadien und Sicherheit und der für das Stadion geltenden bau- und versammlungsstättenrechtlichen Anforderungen.

Ort/ Datum

Unterschrift Club / Betreiber

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird durch Unterschrift versichert

Bestätigungen der Sicherheitsträger

Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde

Das Stadion wurde durch die Bauaufsichtsbehörde letztmalig am

§ 46 Absatz 3 VStättVO

..... (Prüfvorschrift angeben)

geprüft.

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zu den genehmigungsrechtlichen, baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen

wurden überprüft sind zutreffend wurden nicht überprüft

Anmerkungen:

.....

.....

.....
Datum

.....
Behörde/ Unterschrift

Bestätigung der Brandschutzdienststelle

Im Stadion wurde durch die Brandschutzdienststelle letztmalig am eine Brandverhütungsschau durchgeführt.

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zu den brandschutztechnischen und betrieblichen Brandschutzanforderungen sowie zu den Einrichtungen für Einsatzkräfte

wurden überprüft sind zutreffend wurden nicht überprüft

Anmerkungen:

.....

.....

.....
Datum

.....
Behörde/ Unterschrift

Bestätigungen der Sicherheitsträger

Bestätigung der Polizei

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zur Sicherheitsorganisation, zu den Sicherheitsmaßnahmen und zu den Einrichtungen für Einsatzkräfte

wurden überprüft sind zutreffend wurden nicht überprüft

Anmerkungen:

.....

.....
Datum

.....
Behörde/ Unterschrift

Bestätigung des Rettungs- und Sanitätsdienstes

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zu Räumen und Ausstattungen für Erste Hilfe sowie zum Behandlungsraum für Spieler und Offizielle

wurden überprüft sind zutreffend wurden nicht überprüft

Anmerkungen:

.....

.....
Datum

.....
Rettungs-/ Sanitätsdienst Unterschrift

Bestätigung des Ordnungsdienstes

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zum Ordnungsdienst, zur Sicherheitsorganisation und zu den Sicherheitsmaßnahmen

sind zutreffend sind nicht zutreffend

Anmerkungen:

.....

.....
Datum

.....
Ordnungsdienst/ Unterschrift

